



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
100 (1890)**

138 (25.5.1890) 2. Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-44639](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-44639)

General-Anzeiger



In der Postkammer eingetragen unter Nr. 2330.

(Wöchentliche Beilage.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Telegraphische Adressen:
Journal Mannheim.
Verantwortlich:
für den politischen u. allg. Theil
Chefredacteur Julius Roth,
für den lokalen und prov. Theil:
Fritz Müller.
für den Inseratentheil:
Jakob Ludw. Sommer.
Rotationsdruck und Verlag von
Dr. H. Haas'schen Buch-
druckerei.
(Das „Mannheimer Journal“
ist Eigentum des kaiserlichen
Bürgerhospitals.)
Sämmtlich in Mannheim.

Mannheimer Journal.

(100. Jahrgang.)

Amts- und Kreisveröffentlichungsblatt

Erscheint täglich, auch Sonntags; jeweils Vormittags 11 Uhr.

Nr. 138. 2. Blatt.

Bestell- und Verbreitungs-Vertrag in Mannheim und Umgebung.

Sonntag, 25. Mai 1890.

Am Pfingstmorgen.

Novelle von R. Eisner.

(Kadaver verbot.)

Bleibt zum erstenmal seit seiner Verheiratung war es Herr Hans Bornemann gewesen, daß er einen angefangenen Geschäftsbrief zweimal zerreißen mußte, weil ihm irgend ein nettlicher Robold, der in seiner Bremer Börse jeder zu sich schien, die Worte durcheinander warf und den Sinn der Sätze verdrehte. Wie er sich nun mit einem kleinen Stirnrunzeln den dritten Bogen zurecht legte, konnte er sich nicht enthalten, einen ingrimmigen Blick durch das Fenster zu werfen, neben welchem seit heiläufig zehn Jahren sein hochbeinigtes Stuhlpolster stand. Die Rinderschär, die sich so ausgelassen da unten auf dem Hofe tummelte, konnte ja mit ihrem Bärm und Jauchzen allein die Schuld daran tragen, daß ihm etwas so ganz Unangenehmliches passierte, und Herr Hans Bornemann fühlte sich sehr geneigt, den ganzen kraushaarigen und schlafdrüsenreichen Hausen mit einem Donnerwort auf die Straße hinauszuweisen. Aber das Donnerwort blieb ungeprochen, obgleich man sich da unten eben anschickte, Indianer und Büffelherde zu spielen, eine Unterhaltung, bei welcher es naturgemäß nicht ganz geräuschlos hergehen konnte. Die runden Rindergesichter mit ihren leuchtenden Augen und ihren von der ungebundenen Freiluft gerötheten Wangen hatten den Born des Herrn Bornemann entzückt und über ihn eben noch so süßer umwölkte Anblick blickte es sogar wie ein wirkliches Lächeln, als jetzt die Büffelherde mit einem wahrhaft fürchterlichen Gebrüll vor den ansprechenden Indianern nach allen Winden auseinander hob. Und nicht nur über die eigentümlichen Sitten und Gebräuche der Rothhäute wurde Herr Bornemann bei dieser Gelegenheit unterrichtet, sondern er machte noch eine weitere Entdeckung, die ihn sehr merkwürdig bedünken mußte, da sie seine Aufmerksamkeit so lange festhielt. Und doch war es nichts anderes als die Wahrnehmung, daß der alte, breitwipflige Kastanienbaum, der da über die Mauer des benachbarten Gartens schaute, plötzlich mit einer Unzahl großer, saftig grüner Blätter bedeckt war, während der Beobachter sich doch ganz deutlich erinnerte, vor wenig Tagen noch beinahe kahle Zweige gesehen zu haben.

„Sonderbar!“ murmelte er. „Wie schnell das doch geht! — Nun haben wir also wirklich wieder Frühling!“
„Wie beliebt, Herr Prinzipal?“ fragte er fast erschrocken von der Wand herüber, an welcher der junge Buchhalter Steinig seinen Arbeitsplatz hatte. „Ja, ich habe die Bestellung schon gestern abgeben lassen!“

„Verwundert sah sich Bornemann nach seinem Untergeben um.“
„Was fällt Ihnen ein, Steinig? — Ich habe von keiner Bestellung gesprochen. Und wie verträumt Sie aussehen! — Ist Ihnen etwa nicht wohl?“

Der Buchhalter lächelte und schickte sich mit einer verlegenen Geste das genial glotzte Haar aus der Stirn.
„O, sehr wohl, Herr Prinzipal!“ — Nur der Frühling liegt mir vielleicht ein wenig in den Gliedern und die Freude, daß ich morgen auf zwei Tage nach Hause reisen kann, um meine Braut wiederzusehen. Die Pfingstzeit ist doch nun mal die schönste im ganzen Jahre!“

Herr Bornemann räusperte sich und brumnte etwas Unverständliches vor sich hin. Dann vertiefte er sich wieder in seinen Geschäftsbrief, und diesmal brachte er ihn denn auch glücklich zu Stande, obgleich er doch um ein Haar den Frierungsstermin für die bestellte Waare, statt auf den 1. Juli d. J. auf Pfingsten festgesetzt hätte. Aber die grünen Kastanienblätter, die sich über Nacht entfaltet hatten, wollten ihm bei all seiner eifrigen Arbeit nicht aus dem Sinn, und die unruhigen Worte seines Buchhalters, der da behaupten wollte, der Frühling läge ihm in den Gliedern und die Pfingstzeit sei die schönste im ganzen Jahre, klangen ihm so lange im Oren nach, daß er endlich ganz und gar um seine Vaune gekommen war, und nach Beendigung der Kantorstunden den Hausdiener barisch anfuhr, der ihm behilflich sein wollte, in den Ueberrod zu schlüpfen.

„Glauben Sie denn, ich sei ein Greis, der sich nicht mehr ohne Hilfe anziehen kann? — Mir liegt der Frühling nicht in den Gliedern — mir nicht!“

„Vergnügter Feiertag, Herr Prinzipal!“ rief der Buchhalter, der schon mit freudestrahelndem Antlitz auf der Schwelle stand, und „Fröhliche Pfingsten, Herr Prinzipal!“ fügte beinahe jauchzend der blonde Bedienter hinzu, der seit einer Stunde auf seinem Drehsessel hin und her gerückt war, wie auf einem Marterkoffel.

„Danke! — Danke!“ klang es ziemlich verdrossen zurück, und innerlich fügte Herr Hans Bornemann hinzu: „Wollte Gott, das langweilige Fest wäre erst wieder einmal vorüber!“

Er ging in das Restaurant, um am gewohnten Plage den gewohnten Abendimbis zu nehmen; aber er hielt es heute nicht lange an seinem Stammtische aus, denn da war von nichts anderem die Rede, als von Feiertagen, Pfingstfreien und anderen für Herrn Hans Bornemann überaus uninteressanten Dingen. Als er den Heimweg nach seiner einsamen Jungfernenwohnung einschlug, war er viel erfrühter und nachdenklicher gestimmt als sonst, die fröhliche Erwartung und die beinahe kindliche Freude, mit welcher alle Welt den kommenden Tagen entgegen sah, hatten ihn nachgerade beinahe traurig gemacht. Warum nur vermochte gerade er diese Empfindungen nicht zu theilen? Mit seinen 40 Jahren und bei seiner ausgezeichneten Gesundheit war er doch im Grunde weder so alt, noch so stumpf, um die Genußfähigkeit für die Freuden des Lebens verloren zu haben. Und seine Vermögensverhältnisse waren gänzlich gesund, um ihm nach den Tagen der ersten Arbeit auch Tage des Vergnügens und der frohen Erholung zu gestatten. Aber freilich, er hatte es im Lauf der Jahre gelernt, sich nach solcher Erholung zu sehnen, weil er eine lange, lange Zeit hindurch gezwungen gewesen war, sie sich zu verlagern. In Armut und Dürftigkeit auf-

wachen und fast noch als Knabe in den erbarmungslosen Kampf um's Dasein hinaus gestossen, hatte er sich in harter Schule die schwere Kunst zu eigen gemacht, neidlos zu leben, wie Andere die Rechte durchschwärmten, die er durcharbeiten mußte, und alsdann mit knurrendem Magen an reich besetzten Tischen vorüber zu gehen. Weil er von dem großen Lohn seiner Thätigkeit die verarmten und erwerbsunfähigen Eltern erhalten mußte, hatte er mit eigener Willenskraft alle vermehrten Wünsche seines Dergens schon im Keime erstickt und sich selber jederzeit mit unerträglichem, erbarmungslosem Reiz geantwortet, wenn seine warmblütige Jugend sich begehrlieh regen wollte zu irgend einem bescheidenen Verlangen. Und was ihn Jahre lang schwere Kämpfe gekostet hatte, das war ihm nun allgemach zur zweiten Natur geworden. Weil es keine Fröhlichkeit, sondern nur der Freude am Dasein geweihten Pfingsttage für ihn geben durfte, damals, als es ihm beim ersten Frühlingsergrün allmächtig und soft unwiderstehlich mit den anderen hinausziehen wollte in Wald und Feld; darum hatten sie nun in der That realen Reiz für ihn verloren, seitdem es ihm freigestanden hätte, sie ganz nach seinem Belieben zu genießen.

Bis heute war es ihm ganz recht so gewesen, und es mußte wohl eine gewisse körperliche Indisposition sein, wenn es ihn gerade an diesem Abend so wehmüthig stimmte, daß er nicht fröhlich sein konnte mit den Fröhlichen, und daß dies Pfingstfest, dem alle Herzen so freudig entgegen schlugen, nur ihm nichts versprach — weder Glück noch Enttäuschung. Oder ob die junggrünen Blätter des Kastanienbaumes die Schuld daran trugen, die leuchtenden Augen der spielenden Kinder und das selig verträumte Antlitz seines sonst so aufmerksamsten und gewissenhaften Buchhalters?

Als er die Treppe zu seiner Wohnung emporstieg, aber kam es ihm wie ein Grauen vor der Einsamkeit der langen Abendstunden, die noch vor ihm lagen, und nach einem kurzen Haudern ging er an seiner Wohnungstür vorüber um eine schilde mit der Aufschrift: „Frau Waldenius“ besetzt war. Wenn auch die Tageszeit, um welche man Besuche zu machen pflegt, längst vorüber war, konnte sich Hans Bornemann doch recht wohl die Freiheit nehmen, hier noch in so später Stunde vorzukommen, denn den beiden Damen, welche das Quartier innehalten, war er längst kein Fremder mehr.

Als vor acht Jahren sein Freund Waldenius gestorben war, hatte er der verwaisenden Wittve in den schwersten Tagen ihres Lebens getreulich und ohne viel Aufhebens davon zu machen mit Rath und That zur Seite gestanden; er hatte die verwiderten Verhältnisse des Abgeschiedenen mit manchem heimlichen Opfer so trefflich zu ordnen gewußt, daß gegen alle Erwartung genug übrig blieb, um Frau Waldenius und ihr einziges, damals vierzehnjähriges Töchterchen vor wirklicher Noth zu bewahren — und er war seitdem in allen wichtigen Fragen der gewissenhafte und uneigennützig Beträuer der wenig weislichen Frau geblieben.

So gehörte es denn keineswegs zu den außergewöhnlichen Dingen, daß er gelegentlich ein Abendbündchen da oben verplauderte, und auch heute ließ ihn das kleine, laubere Dienstmädchen ohne weiteres in das bei aller Schmutzlosigkeit seiner Einrichtung so freundlich anheimelnde Wohnzimmer ein. Aber es wollte den Eintretenden doch bedünken, als ob er da zum erstenmal nicht ganz gelegen gekommen sei. Wohl wurde er mit der gewohnten Freundlichkeit begrüßt; doch Frau Waldenius sah viel ernster aus als sonst, und die schönen Augen des amüthigen jungen Mädchens, das sich bei seinem Eintritt in sichtlich verwirrung erhoben hatte, waren leicht geröthet wie von vergossenen Thränen.

Es lag nicht in der Art des Herrn Hans Bornemann, sich ungeben in die Angelegenheiten Anderer einzumischen, und da die beiden Damen nicht willens schienen, ihm aus eigenem Antrieb die Ursache ihrer unverkennbaren Verstimmung mitzutheilen, so bewachte sich die Unterhaltung eine Viertelstunde lang ziemlich müßig und schleppend über allerlei gleichgültige Gegenstände, die sichtlich für keinen von den dreien von irgend welchem Interesse waren. Und nach Ablauf der Viertelstunde erhob sich Fräulein Martha Waldenius mit der halb geäußerten Bemerkung, daß sie sich ein wenig anzureifen fühle, und verließ, ohne die Augen vom Fußboden zu erheben, Herrn Hans Bornemann zum Gutenachtgrüße die Hand. Unablässig schon hatte er diese kleine, weiche, lebenswarme Hand in der seinigen gehalten, ohne dabei etwas Besonderes zu empfinden, und es war sicherlich nur auf die Rechnung seines merkwürdigen Unwohlseins zu legen, wenn es ihn heute bei der scheinbaren Bekanntschaft so seltsam heiß durchdrömte und wenn er eine ganz eigenartige Bekommenheit in der Gegend des Herzens spürte. Es drängte ihn, der jungen Dame, die in seinen Gedanken bisher eigentlich immer das kleine Mädchen von früher geblieben war, noch etwas recht Warmes und Freundliches zu sagen, aber ihm, der sich sonst jederzeit so klar und verständlich ausdrücken wußte, versagten merkwürdigerweise in diesem Augenblick die Worte, und so kam es, daß er sich gerade heute viel tiefer und fremder von dem jungen Mädchen verabschiedete als sonst.

Als Martha das Zimmer verlassen hatte, vermochte Frau Waldenius die Ursache ihrer Bekümmerniß vor dem treuen und erprobten Freunde nun doch nicht länger zu verbergen, und so erfuhr Herr Hans Bornemann aus ihrem Munde in ziemlich weitläufiger Erzählung, daß ein junger, gut stütter Kaufmann, mit dem die Damen vor mehreren Monaten durch einen Zufall bekannt geworden waren, heute in aller Form um die Hand ihrer Tochter angehalten habe, und daß Martha zu ihrer Verklärung fest entschlossen sei, diesen in jeder Hinsicht erfreulichen und vortheilhaften Antrag abzulehnen.

„Ich habe mich so daran gewöhnt, verzeiht Herr Bornemann, Sie als meine Besorgung zu betrachten“, endete sie ihre Erzählung, „daß ich mir auch diesmal keinen andern Rath weiß, als den, Sie um Ihren Beistand zu bitten. Sie kennen den jungen Mann ja noch besser als wir und haben ihn und oft als einen ehrenwerthen und tüchtigen Menschen

gekennzeichnet. Martha aber hält auf Keinen so viel als auf Sie, und Ihr Breden würde gewiß viel größeren Eindruck auf sie machen als meine Bitten. Morgen Mittag will der Bewerber sich die entscheidende Antwort holen, und da ich bei untern beschränkten Verhältnissen und bei Martha's zwei- undzwanzig Jahren diese Beirath als ein großes Glück für uns ansehe, so werden Sie mir's gewiß nicht verweigern, ihr vorher recht ernst und eindringlich ins Gewissen zu reden. Ich bitte Sie darum von ganzem Herzen.“

Stets wie eine Bildsäule hatte Herr Hans Bornemann während dieser Auseinandersetzungen dagehessen, sein ehrliches, keineswegs unichünes Gesicht war merkwürdig ernst geworden, und als er es nun nicht länger vermeiden konnte, der bekümmerten Wittve irgend eine Antwort zu geben, da würgte und räusperte er, wie jemand, dem ein fremder Gegenstand in der Kehle steck, ehe es ganz fremd und heiser über seine Lippen kam:

„Ich weiß wirklich nicht, ob ich mir anmaßen darf, Fräulein Martha in einer so delikaten Angelegenheit einen Rath zu geben, ehe sie ihn erbeten hat.“

„O, sie würde niemals den Rath dazu haben; aber ich bin gewiß, daß sie Ihnen später von Dergen dankbar sein wird. Und da sie Sie wie einen väterlichen Freund verehrt, haben Sie ja beinahe die Pflicht, sie vor einer Uebereilung zu bewahren.“

Herr Hans Bornemann sah sichtlich wieder geschmeichelt, noch veranlaßt aus; aber er weinerte sich doch nicht länger, dem Herzenswunsch der Frau Waldenius zu willfahren, und in einer hastigen, zerstreuten Weise, die sonst gar nicht in seinem Wesen lag, stimmte er ihr zu, als sie ihm vorzuschlug, Martha am nächsten Morgen zu einem kleinen Spaziergange abzuholen, und bei dieser Gelegenheit seine ganze Bredamleit zu Gunsten des Heirathsprojektes anzubieten. Er würde wahrscheinlich auch jedem anderen Vorschlage ohne Bedenken zugestimmt haben; denn er hatte es mit einem Mal so eilig, daß selbst der von ihren eigenen Angelegenheiten so ganz in Anspruch genommenen Frau Waldenius die Veränderung in seinem Benehmen sichtlich auffiel, und daß sie sich veranlaßt sah, ganz besorgt nach seinem Befinden zu fragen.

„Sie sehen wirklich etwas blaß aus, lieber Herr Bornemann! — Ja, das ist der Frühling, der einem jetzt in den Gliedern liegt.“

Er brumnte wieder etwas Unverständliches und schob sich hinaus. Langsam stieg er in seine einsame Jungfernenwohnung hinauf, und ohne zuvor ein Licht angezündet zu haben, legte er sich zur Ruhe. Aber manche Stunde verging, ehe der Schlummer sich auf seine Lider senkte, und als er sich in der Freude des folgenden Morgens erhob, waren seine Häse schlaff und übernächtig, wie nach einer allzu üppigen Schweißerei oder nach einem herben, tief in die Seele schneidenden Kummer.

Dell lachte die Sonne des Pfingstmorgens in sein Fenster und mit ganz besonderer Sorgfalt machte Herr Hans Bornemann seine Sonntagstoilette. Ranzhaft und natürlich, wenn auch vielleicht etwas altmodisch anzusehen, ging er eine Stunde später zu den Damen Waldenius hinauf, um Fräulein Martha zu dem betrauten Spaziergange einzuladen. Da sie durch ihre Mutter bereits darauf vorbereitet worden war, brauchte sie ihn nicht lange auf die Beendigung ihres Anzuges warten zu lassen, und er meinte wie zuvor etwas Amüthigeres und Lieblicheres gesehen zu haben, als die schlauke, jungfräuliche Mädchengestalt in dem schlichten, hellen Kleide und das zarte von träumerischem Ernst überbauchte Gesichtchen unter dem breitrandigen, weißen Strohhute.

Mit einigen gleichgültigen Redensarten, hinter denen doch feins von beiden seine Befangenheit verbergen konnte, hatten sie sich begrüßt, und schweigend waren sie dann Seite an Seite durch die Straßen geschritten, in denen es trotz der frühen Stunde bereits von heiligem gepulsten Leuten und fröhlichen Kindern wimmelte. Den großen, schön gehaltenen Waldpark, der sich unmittelbar vor den Thoren der Stadt ausdehnte, hatte Herr Bornemann zum Ziel ihres Spazierganges anzuordnen, denn dort meinte er viel eher den Rath zur Ausführung seines sonderbaren Auftrages finden zu können, als inmitten des geräuschvoll heiteren Feiertagstreibens zwischen den hohen, bedrückenden Häuserreihen.

Und da draußen war es nun in der That weder geräuschvoll noch bedrückend, sondern so sonntäglich still und dabei so frei und weit und herzerhebend licht, wie nur jemals an einem sonnigen, lenzgrängigen Pfingstmorgen. Auf den Grasbalmen glitzerten noch die Thautropfen, in den jungablaubten Zweigen jubilierten die kleinen Vögel und in trübsalreinem Blau spannte sich der unendliche Himmel über all die unbeschreibliche Farbenpracht und Frühlingsherrlichkeit.

Obne daß sie es gewollt hätten, waren die beiden Spaziergänger auf einen entlegenen Pfad gerathen, und kein menschliches Wesen außer ihnen war weit und breit zu erblicken. Sie sprachen noch immer nicht miteinander, aber das junge Mädchen blickte sich hier und da nach einem eben erblickten Wiesenblümchen, das zwischen den diamantenseligen Dalmen neugierig hervorschaute. Und wie ihr Hans Bornemann bei dieser Beschäftigung zusah, überkam ihn urplötzlich die Erinnerung an einen Pfingstspaziergange, den er vor vielen, vielen Jahren als kleiner Knabe mit seiner Mutter durch eben diesen Park gemacht hatte, und er meinte sogar in dem stillen Seitenpfad, auf dem sie wandelten, den Weg wieder zu erkennen, auf dem er damals in heller Kinderfröhlichkeit dagingsprungen war. Er wußte selber nicht, wie es geschah, aber mit einemmal hatte er angefangen, von dieser fernem Jugenderinnerung zu sprechen, und so warm und heredit waren nach dem langen Schweigen die Worte aus seinem Herzen hervorgequollen, daß seine Begleiterin die schönen Augen zugleich voll Thränen und voll freudiger Aufmerksamkeit zu ihm erhob. Und ihr allein war es zuschreiben, wenn die Unterhaltung nun nicht mehr ins Stoden gerieth. Durch ein innig theilnehmendes Wort, das sie an der rechten Stelle einwarf, durch einen leuchtenden Blick, der zwischen den Sprechenden traf, machte sie den sonst so wortfargen Mann lebhaft und

geprägt, wie er es nicht einmal als Jüngling gewesen war. Und zum erstenmal geschah es ihm, daß er einem anderen menschlichen Wesen von seinem vergangenen Leben sprach, von seinen Entbehrungen und Mühen, von seinen verdorrten Kämpfen und heimlichen Siegen. Sie achteten darüber des Besessenen nicht mehr, den sie einschlugen und der Zeit nicht, die über ihrem Weispruch verging. Seinen Ruf nach aber hatte Herr Hans Bornemann ganz und gar vergessen, und statt der bitteren, gedrückten Stimmung, in welcher er diesen Spaziergang angetreten hatte, war allgemach eine stille, glückselige Heiterkeit über ihn gekommen, sonnig und wolkenlos wie damals, da er als leichtfüßiger Knabe hier umhergeirungen war.

„Vielleicht wären sie so Viertelstunde um Viertelstunde auf's Geratewohl weiter gegangen, wenn nicht ein kleiner, geringfügiger Zufall Herrn Hans Bornemann plötzlich aus seiner Selbstvergessenheit aufgerüttelt hätte. An einer scharfen Wegbiegung nämlich öffnete sich ihnen der Blick auf ein trauliches Ruheplätzchen und auf diesem Plätzchen lag ein junges Menschenpaar, das zärtlich Schulter an Schulter saß und dessen Lippen sich eben gefunden hatten in einem langen, innigen Kusse. Wie wenn ihm Jemand einen Schlag vor die Stirn versetzt hätte, blieb Herr Hans Bornemann stehen. Mitten in dem begonnenen Satze stockte seine Rede und langsam breitete es sich wie eine trübe, dunkle Wolke über sein eben noch so strahlendes Gesicht.

„Wir müssen umkehren, Fräulein Martha,“ sagte er beinahe rauh, und ich muß außerdem um Entschuldigung bitten, daß ich Ihnen so viel dummes Zeug vorgeschwatzt habe, während ich doch etwas sehr Ernstes mit Ihnen besprechen sollte.“

„Etwas sehr Ernstes?“ fragte Martha betroffen, und wenn ihr Begleiter jetzt nicht beharrlich vermeiden hätte, sie anzusehen, so würde er ohne Zweifel bemerkt haben, wie bleich sie plötzlich geworden war.

„Ja!“ fuhr Herr Hans Bornemann fort, „eine Angelegenheit, die für Ihre ganze Zukunft von entscheidender Bedeutung ist. Herr Philipp Neubürger hat um Ihre Hand angehalten.“

„Und ich habe ihm noch gestern Abend geschrieben, daß ich nimmer seine Frau werden könnte“, fiel Martha rasch ein. „Muss ich fürchten, daß Sie mich darum tadeln?“

„Ich — Sie tadeln?“ fuhr er selbstvergeffen heraus, indem er ihr blühend sein Gesicht wieder zuwandte. „Sie können ihn also ganz und gar nicht lieben?“

„Nein — ganz und gar nicht!“ versicherte sie mit einem reizenden Lächeln. „Und nicht wahr: Sie sind mir deshalb nicht böse?“

Herr Hans Bornemann erinnerte sich noch zur rechten Zeit seiner Eigenschaft als väterlicher Freund und schlugte das Wort herunter, daß ihm bereits auf der Bunge gewesen war.

„Humm!“ meinte er unsicher. „So haben Sie wahrscheinlich insgehört einem anderen Ihre Reizung zugewendet?“

Warum nur mußte sie so allerlieblich aussehen mit der lebhaften Röthe, die plötzlich ihre Wangen bedeckte! Sein Herz krampte sich in heftigem Schmerz zusammen, da sie leise und doch mit einem Ausdruck tiefinnerer Glückseligkeit erwiderte:

„Ja, Herr Bornemann!“ Aber ganz insgeheim — ich glaube, er hat nicht einmal die leiseste Ahnung davon.“

„Und — und — ist er denn Ihrer auch würdig, Fräulein Martha?“

„O, er ist hundertmal zu gut für mich! — Es ist der beste und treueste Mensch von der Welt.“

„Nun, nun! Ich denke, Sie haben ein Recht, hohe Ansprüche zu erheben! Ist er denn wenigstens jung und häßlich?“

„Jung? — Für mich ist er jung genug und mit seiner Schönheit bin ich vollumfänglich zufrieden.“

„So? — Das klingt nicht gerade sehr verheißungsvoll! — Kenne ich ihn denn — diesen Glücklichen?“

„In seiner ganzen Pracht und Herzengüte kennen Sie ihn vielleicht noch nicht, Herr Bornemann, obwohl Sie täglich mit ihm umgehen.“

„Täglich — ich? — Da bin ich doch wirklich neugierig! — Wie — wie ist denn sein Name?“

Sie hatte das schwermüthige Gesichtchen tief gesenkt, so daß er nur noch den breitrandigen Strohhut sehen konnte, und darunter klang noch einer kleinen Pause ihre süße Stimme hervor:

„Den Namen kann ich Ihnen nicht nennen, aber vielleicht — vielleicht — steht er in diesen Blumen geschrieben.“

Ohne ihn anzusehen, reichete sie ihm das Sträußchen, das ihre schlanken Finger während des Gehens gebunden hatten. Herr Hans Bornemann harrete eine Weile darauf hin, wie wenn er dort wirklich etwas Geschriebenes zu finden hoffte; dann sagte er sehr bellommen:

„Martha — liebe Martha!“

Doch da sie nun zu ihm aufblickte mit leuchtenden Augen, sagte er beinahe überlaut bing:

„Deure, geliebte Martha! — Ist es denn auch wirklich und wahrhaftig wahr?“

Sie antwortete nicht, aber das kosende Liebespaar auf dem traulichen Ruheplätzchen war nun nicht mehr das einzige, welches die jubelnden Vögelchen belauschten.

Und seit dieser Stunde ist auch Herr Hans Bornemann gleich seinem Buchhalter der Meinung, daß die Pfingstzeit die schönste und herrlichste sei im ganzen Jahre.

Civilstandsregister der Stadt Mannheim.

- Verlobte.**
14. Esm. Serock, Metzler u. Luise Winnich.
 14. Gottl. Breuninger, Schmied u. Ottilie Bornung.
 16. Karl Scherer, Küfer u. Luise Schneider.
 19. Friedr. Hebelmeyer, Landm. u. Elisabeth Leitner.
 19. Otto Kibbe, Kürschner u. Heon. Kuk.
 18. Nathan Stern, Kaufm. u. Johanna Loh.
 19. Anton Körner, Bäcker u. Kath. Scherke.
 19. Heinz Koh, Tagl. u. Anna Eisenhauer.
 20. Peter Wilt, Schmied, Schmidt u. Anna Scherf.
 20. Sigm. Brandenburg, Kaufm. u. Rosa Dellheim.
 22. Rich. Müller, Kaufm. u. Gertrud Fiedel.
 22. Gust. Kramer, Privatier u. Katharina Freytag.
 22. Heinz Köhler, Dreher u. Anna Doll.
 22. Gallus Schulmeister, Handwerker u. Kath. Gentrer.
 16. Thomas Müller, Schiffer u. Elsi Karol. Englert.
 17. Math. Franz, Zimmerm. u. Juliane Köhne.
 20. Karl Dinger, Köcherm. u. Anna Maria Trabel.
 20. Joh. Boos, Schlosser u. Marie Junt.
 20. Joh. Doppel, Kellner u. Luise Junt.
 22. Gottl. Friedr. Reimann, Erbd. u. Bertha Joll.
 22. Peter Joh. Steiner, Spengler u. Joha. Maria Hoffg.
 22. Gg. Wtl. Stöhner, Landm. u. Sophie Wösch.
- Getraute.**
17. Janna Wögenroth, Kaufm. m. Bertha Reini.
 17. Friedr. Kuschel, Holzwurk m. Anna Hellerbach.
 17. Dav. Grobros, Schneider m. Elise Klump.
 17. Eugen Frey, Conditior m. Lucia Kulbars.
 17. Hermann Kunze, Schlosser m. Sophie Kindt.
 17. Wtl. Böhringer, Tagl. m. Pauline Parich.
 17. Ludw. Bretschauer, Kaufm. m. Maria Sägg.
 17. Engelbert Josef Schneider, Schiffer m. Marie Felner geb. Venhardt.
 17. Paul Wegner, Eisenhauer m. Barb. Kaufmann.
 17. Karl Kügner, Maler m. Luise Rupp.
 17. Gottlob Wirt, Schuhm. m. Christine Wöhrle.
 17. Adam Schmid, Güterbesitzer m. Kath. Heim geb. Becker.
 17. Julius Eichhorn, Tagl. m. Barbara Wohlgenuth.
 17. Johannes Schmitt, Bäcker m. Therese Schneider.
 17. Peter Köhlmann, Schreiner m. Kath. Schuhmacher.
 17. Heinrich Dingeldein, Schlosser m. Elisabeth Reicher.
 17. Josef Klein, Schlosser m. Luise Reicher.
 17. Georg Karl Streif, Schuhmacher m. Maria Wind geb. Dendich.
 17. Franz Schenel, Briefträger m. Anna Stoll.
 20. Josef Meyer, Conditior m. Anna Mey.
 22. Wilhelm Käcker, Buchhändler m. Magdal. Martin.
 22. Wtl. Joh. Frankenberg, Bierbrauer m. Marie Weber geb. Fiedel.
 22. Berthold Sauter, Kaufm. m. Amalie Bauer.
 22. Friedrich Meyer, Conditior m. Johanna Rudolph.
 22. Georg Frei, Steuermann m. Johanna Prohmüller geb. Gänger.
 22. Friedrich Schuhmann, Bierbrauer m. Kath. Steinel.
- Geborene.**
13. d. Schlosser Anton Träger u. Z. Johanna.
 13. d. Bäcker Joh. Friedrich Koch u. S. Friedrich Wilhelm Gustav.
 13. d. t. Maurer Joh. Jakob Hejmann u. S. Salentin Jakob Josef.
 13. d. Schlosser Heinrich Gortz u. Z. Paula Frieda.
 13. d. Heinrich Hejer u. Z. Elise.
 13. d. Zimmermann Leopold Weber u. S. Ernst Bernhardt.
 13. d. Schuhmacher Karl Frdr. Günther u. S. Georg.
 13. d. Kupfer Konstantin Hejmann u. Z. Frieda.
 13. d. Schuhmacher Anton Juch u. S. Karl.
 13. d. Maler Leonhard Müller u. Z. Elisabeth u. e. Z. Helena.
 13. d. Bäcker Heinrich Heij u. Z. Derrmine.
 13. d. Schlosser Jakob Langelsch u. Z. Anna Maria.
 13. d. Diener Joh. Wtl. Berberich u. S. Wilhelm Richard.
 13. d. Verreter Gustav Adolf Grünwald u. Z. Bertha Wölfelmeine.
 13. d. Fabrikarb. Joh. Ludwig Kraker u. S. Joh. Ludwig.
 13. d. Bahndar. Johann Holm u. S. Adolf Josef.
 13. d. Schiffer Georg Rüd u. Z. Anna Maria.
 13. d. Verlademeister Fern. Sauer u. Z. Elisabeth Johanna Maria.
 13. d. Schreiner Andreas Schaidle u. Z. Elsa.
 13. d. Tagl. Jakob Knobel u. S. Eugen Wilhelm.
 13. d. Hauptlehrer Michael Abdel u. Z. Maria Rosa.
 13. d. Kaufmann David Simon u. S. Franz Emil.
 13. d. Schieferbinder Karl Böder u. Z. Rudolphe Maria.
 13. d. Kaufm. Joh. Wtl. u. S. Franz Josef Wilhelm.
 13. d. Spizer Franz Hüfner u. S. Karl August.
 13. d. Cementdar. Valentin Eismund u. S. Wilhelm Richard.
 13. d. Kupfer Peter Beck u. Z. Helene.
 13. d. Küfer Joh. Konrad Alendorf u. Z. Marie Frieda.
 13. d. Maurer Georg Adam Kohl u. S. Eugen.
 13. d. Kellner Joh. Frommberg u. Z. Anna Margaretha.
 13. d. Bahndar. Karl Juch u. S. Eugen Otto.
 13. d. Küfer Heinrich Christian Krämer u. Z. Karoline u. e. Z. Emma.
 13. d. Schuhmacher Heinrich Feuerlein u. Z. Elisabeth.
 13. d. Küfer Christof Friedrich Schlaug u. Z. Anna.
 13. d. Bahndar. Paul Schnabel u. Z. Elisabeth Martha.
 13. d. Bahnführer Bal. Hoes u. Z. Elisabeth Friederike Sofie.
 13. d. Viktualienhdt. Peter Krüger u. Z. Kath. Hilja.
 13. d. Weißbier Ratibach Werke u. Z. Pauline.
 13. d. Maler Peter Sator u. Z. Anna.
 13. d. Schreiner Joh. Heinrich Heud u. S. Johann Peter Heinrich.
 13. d. Maurerpolic. Fabian Sebastian Sturm u. Z. Anna Wlge.
 13. d. Kaufm. Peter Reinhard u. Z. Josefina Maria.
 13. d. Tagl. Alois Klot u. Z. Sofie.
 13. d. Kaufm. Gust. Adolf Pfeiffer u. S. Josef Albert.
 13. d. Tagl. Theodor Guntz u. Z. Luise.
 13. d. Bureauang. Johann Schärer u. S. Friedrich Wilhelm.
 13. d. Tramdbahnführer Joh. Anton Krebs u. Z. Anna Maria.
 13. d. Küfer Ferdinand Keng u. S. Wilhelm Ferdinand.
 13. d. Kaufm. Johann Baulch u. Z. Johanna Elisabeth.
 13. d. Einlassfirer Karl Kohl u. S. Andreas Karl.
 13. d. Fabrikarb. Jakob Wirtz u. Z. Marg. Kath.
 13. d. Fabrikarb. Joh. Friedr. Michelmeisel u. Z. Maria Magdal.
 13. d. Zimmermann Georg Springer u. S. Gustav Hermann.
 13. d. Tagl. Jakob Meeger u. Z. Katharine.

Zuzug aus den Civilstandes-Registern der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

- Verlobte.**
16. Ludwig Dohl, Freier u. Emilie Seif.
 16. Ferd. Haagy, F. A. u. Anna Hofma Krüger.
 17. Michael Combes, Polizeifunktionär u. Theresia Wörle.
 20. Carl Haas, Metzgermeister u. Maria Cath. Aug. Danne.
 20. Jakob Wöhl, prof. Pfarrer u. Clara Steinbauer.
 21. Ludwig Blättnier, F. A. u. Cath. Faust.
 21. Emil Stolz, Schlosser u. Louise Meyer.
 21. Julius Stein, Zimmermann u. Anna Maria Schmitt.
- Getraute.**
19. Math. Bauer, Kaufmann mit Elise, Weber.
 21. Clem. Ferd. Bollert, Techniker mit Johanna Elsi Kleinhardt.
 22. Heinz Ferd. Hoes, Kaufmann mit Kath. Paul.
- Geborene.**
14. Maria Elsi, Z. v. Gg. Salab. Hg. Klug, Tisch-Schlosser.
 14. Ferdinand, S. v. Adam Karath, F. A.
 11. Gertrud Petronella, Z. v. Joh. Hoffmann, Kirchendienst.
 11. Anna, Z. v. Gg. Dreif, F. A.
 15. Nicol. Franz, S. v. Nicol. Müller, Eisen-Schaffner.
 15. Herm. Friedrich, S. v. Friedr. Hiltbrand, Tischdreher.
 12. Gustav Adolf, S. v. Wtl. Ad. Tisch, Schriftführer.
 12. Julius, S. v. Carl Ehrenheim, Läger.
 16. Peter Julius, S. v. Peter Kiefer, Feiger.
 17. Marg. Z. v. Peter Holzhäuser, F. A.
 14. Carl Math. S. v. Joh. Heiner, Bier, Pfäferser.
 19. Jakob, S. v. Joh. Schuhmacher, F. A.
 17. Maria Theresia, Z. v. Joh. Köhler, F. A. Kuffcher.
 17. Johann, S. v. Martin Hummel, F. A.
 19. Peter, S. v. Peter Schläder, Schreiner.
 13. Heinrich Carl, S. v. Heinrich Kordt, Küfer.
 16. Georg, S. v. Wtl. Rauh, Färber.
 16. Wtl. Daniel, S. v. Wtl. Jung, F. A.
 19. Barb. Marg. Z. v. Joh. Wtl. Siegenbäcker, Schneider.
 17. Emma Karol. Elise, Anna, Z. v. Dr. Gg. Carl Ehrh. Fried. Wöhl, Chemiker.
 15. Robert Wilhelm, S. v. Friedr. Wtl. Storch, Buchhändler.
 11. Anna Maria u. Augusta Antoinette, Stillings von Carl Stern, Bauremeister.
 20. Maria Marg. Z. v. Gg. Wtl. Ritter, Küfer.
 18. Elise, Johanna, Z. v. Joh. Kapfmann, Bierbrauer.
 18. Franziska, Z. v. Josef Kaufmann, Bäcker.
 18. Anna Marg. Z. v. Adam Specht, Kaufmann.
 20. Louise, Z. v. David Friedr. Sched, Feiger.
 15. Heinrich, S. v. Wtl. Braun, F. A.
 21. Elisabetha, Z. v. Marg. Wtl. Graf, Bäcker.
 21. Ludwig, S. v. Gg. Carl Daniel, Wirtz.
 15. Paul Jac. Ludw., S. v. Walter Herm. Alf. Klebs, Kaufm.

Kirchen-Ansagen.

Evangel. protest. Gemeinde.

Sonntag, 25. Mai. Erstes Pfingstfest.

Trinitatiskirche. 8 Uhr Predigt, Hr. Stadtpf. Wtl. Communion u. Vorbereitung unmittelbar vorher. Collecte. Abends 6 Uhr Predigt, Herr Stadtpf. Ruchaber. Collecte.

Concordienkirche. 9 Uhr Predigt, Hr. Stadtpfarrer Hipp. Communion und Vorbereitung unmittelbar vorher. Collecte.

Lutherkirche. 1/10 Uhr Predigt, Dr. Stadtpfarrer Simon. Communion und Vorbereitung unmittelbar vorher. Collecte. Abends 8 Uhr Predigt Herr Stadtpf. Simon.

Diakonissenhauskapelle. 1/11 Uhr Predigt, Herr Vikar Haug.

Evangelisches Vereinshaus, K 2, 10.

Vorm. 11 1/2 Uhr Sonntagschule. Nachmittags 3 Uhr bis 4 1/2 Uhr Vortrag von Herrn Vikar Haug.

Schwelinger Vorstadt, früheres Rettungshaus.

1/10 Uhr Predigt, 11 Uhr Kindergottesdienst, Herr Stadtpf. v. Sälzer. Abds. 8 Uhr Predigt, Herr Stadtpf. Schweitzer.

Montag, den 26. Mai. (2. Pfingstfest).

Trinitatiskirche. Morg. 10 Uhr Predigt, Herr Stadtpf. v. Sälzer.

Concordienkirche. Morg. 9 Uhr Predigt, Herr Stadtpf. Schweitzer.

Lutherkirche. Morg. 1/10 Uhr Predigt, Herr Stadtpf. Simon.

Schwelinger-Vorstadt, früheres Rettungshaus. Morg. 1/10 Uhr Predigt, Herr Stadtpf. v. Sälzer.

Katholische Gemeinde.

Jesuitenkirche. Pfingstsonntag: 6 Uhr Frühmesse, 8 Uhr Messinggottesdienst, 1/10 Uhr Festpredigt (Hochamt), 11 Uhr Messe, 1/3 Uhr Besper, darnach Beicht, 1/8 Uhr Marienacht mit Predigt.

Pfingstmontag: 6 Uhr Frühmesse, 8 Uhr zweiter Gottesdienst, 1/10 Uhr Amt, 11 Uhr Messe, 1/8 Uhr Besper, 1/8 Uhr Marienacht mit Predigt und Schluß derselben mit Te deum.

Schulkirche. Pfingstsonntag und Montag: 9 Uhr Kindergottesdienst.

Kathol. Bürgerhospital. Pfingstsonntag und Montag: 8 Uhr Frühmesse, 4 Uhr Abendsegen.

Untere kath. Pfarrei. Samstag: Nachmittags 2 Uhr Beginn des ewigen Gedächts bis 6 Uhr. Fortsetzung am Sonntag, 25. Mai, Morgens 8 Uhr, Nachm. 3 Uhr freier Schluß derselben.

Pfingstsonntag. 5 Uhr Amt mit Segen, 6 1/2 Uhr Messe, 8 Uhr Singmesse, 1/10 Uhr feierliche Hochamt mit Predigt, 1/12 Uhr 1/2 Uhr Messe, 3 Uhr Schluß des ewigen Gedächts. Pfingstmontag: 6 Uhr Frühmesse, 8 Uhr Singmesse, 1/10 Uhr Hochamt mit Predigt, 11 1/2 Uhr Messe, 1/8 Uhr Besper.

Laurentiuskirche (Friedhofsvorstadt). Samstag: 4 Uhr 1/2 Uhr Besper, 6-8 Uhr ewiges Gedächts bis 6 Uhr. Marienacht. Pfingstsonntag: 6 Uhr Besper, 7 Uhr Frühmesse, 1/10 Uhr Hochamt mit Segen, Prozession und Besper, 1/8 Uhr Marienacht. Pfingstmontag: 6 Uhr Besper, 7 Uhr Frühmesse, 1/10 Uhr Hochamt mit Segen, Prozession u. Predigt, 1/8 Uhr feierliche Besper, 1/8 Uhr Marienacht.

Methodisten-Gemeinde.

Pfingstfest. Sonntag: 10 Uhr Festgottesdienst mit Te. Abendmahl.

Freireligiöse Gemeinde.

Sonntag, 26. Mai (Pfingstfest), Vormittags 10 Uhr im großen Casino-Saale K 1. 1. Vortrag des Hrn. Prediger Schneider über: „Zur Würdigung des Pfingstfestes“, wozu Jedermann freies Zutritt hat.

Methodisten-Gemeinde.

Sonntag: Nachm 3 Uhr Predigt. Jedermann ist freundlich eingeladen.

Freireligiöse Gemeinde.

Sonntag, 26. Mai (Pfingstfest), Vormittags 10 Uhr im großen Casino-Saale K 1. 1. Vortrag des Hrn. Prediger Schneider über: „Zur Würdigung des Pfingstfestes“, wozu Jedermann freies Zutritt hat.

Methodisten-Gemeinde.

Sonntag: Nachm 3 Uhr Predigt. Jedermann ist freundlich eingeladen.

Freireligiöse Gemeinde.

Sonntag, 26. Mai (Pfingstfest), Vormittags 10 Uhr im großen Casino-Saale K 1. 1. Vortrag des Hrn. Prediger Schneider über: „Zur Würdigung des Pfingstfestes“, wozu Jedermann freies Zutritt hat.

Kneipp'sche Wasserheilstalt
Stahlbad Weinheim a. Bergstrasse
Prospekte durch die Badeverwaltung. 1888

Jos. Samsreither,
Strohmarkt, P 4, 12.
Bodenanstriche, Lacke, Oelfarben,
Prima Bodenwische. 78538
Bodenwische II. Qual. M. 1 per Pfand.
Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.
Einem verehrl. Publikum, sowie der verehrl. Nachbarschaft als ergebene Anzeige, daß ich unter Heutigem ein
79098
Spengler- & Installationsgeschäft
Schwelingerstraße 82
eröffnet habe. Besonders empfehle ich mich den Herren Baumeistern und Architekten unter Zusicherung billiger und prompter Bedienung bei billigen Preisen und sehr gest. Austrägen entgegen.
Hochachtungsvoll
Karl Simmelhan.
Badehauben, Badetaschen, Badeschuhe
sowie alle
79005
Lufah-Frottirartikel
Hill & Müller, P 2, 14.

Bekanntmachung.

Die Handhabung der Straßenpolizei in Mannheim betr. (1885) Nr. 1446. Nachstehend bringen wir eine ordnungsgemäße Vorchrift, betreffend die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim, welche von dem Groß-Herrn Landeskommissar für polizeilich erklärten worden ist, mit dem Ansehen zur allgemeinen Kenntnis, daß die Bestimmungen in § 39 dieser Vorchrift nach Ablauf eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an von Seiten der Fuhrwerksbesitzer beobachtet sein müssen. Die übrigen Bestimmungen erhalten sofortige Vollkraft und sind durch die Ausführung strengstens zu befolgen, um den völlig regellosen Verkehr auf den Straßen hiesiger Stadt in künftiger Weise zu ordnen. Wir werden insbesondere die Fuhrwerksbesitzer dafür verantwortlich machen, wenn sie unzuverlässigen Personen die Leitung ihrer Gespanne überlassen.

Mannheim, den 14. Mai 1880. Groß-H. Bezirksamt; Stadl.

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Auf Grund des § 306^a R.-St.-G.-B. und § 24 der Verordnung Groß-H. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1882, „Straßenpolizei betr.“ ergeht mit Zustimmung des Stadtraths und mit Genehmigung Groß-H. Herrn Landeskommissars folgende

Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim: I. Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze.

§ 1. Vorbemerkung.

Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Vorschrift gelten neben öffentlichen Plätzen und Brüden, auch Privatstraßen, welche dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind.

§ 2. Aufstellung und Lagerung von Gegenständen.

Veränderungen am Straßenkörper. Die Benützung der öffentlichen Straßen zur Aufstellung und Lagerung von, dem freien Verkehr behindernden Gegenständen oder zu gewerblichen Zwecken, sowie jede Veränderung der Straßenoberfläche durch Grabarbeiten Seitens Privater ist, mit den nachverzeichneten Ausnahmen ohne vorherige Erlaubnis des Bezirksamtes verboten.

§ 3. Vorübergehende Benützung der öffentlichen Straßen.

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Benützung der öffentlichen Straßen wird hiermit im Allgemeinen ertheilt:

- 1. Den Wirthen zur Aufstellung der bei ihnen eintretenden Fuhrwerke. 2. Bei mangelndem Hofraum und mangelnder Einfahrt, zum Zweckem des Holz für den Haushaltungsbedarf und zur Lagerung der Kohlen bis zum Einwurf in die Keller. 3. Bei Bornahe von Baues und baulichen Ausbesserungen zur Lagerung von Baumaterialien nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der städtischen Bauordnung. In allen diesen Fällen muß die Aufstellung und Lagerung so erfolgen, daß höchstens ein Drittel der Fahrbahn benützt, der Fuhrwerksverkehr möglichst wenig gestört, der Zugang zu den benachbarten Häusern und der Verkehr auf den Gehwegen nicht erschwert und der Wasserabfluß in der Straßenrinne nicht gehindert wird. Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, nöthigen Falls diese Ausnahmen zu beschränken und die zur Verhütung von Verkehrshindernissen nothwendig scheinenden Anordnungen zu treffen.

§ 4. Befreiung von Verkehrsbehindernissen während der Nachtzeit.

Alle Behindernisse des Straßenverkehrs sind von Eintritt der Dunkelheit an während der ganzen Nachtzeit je nach Bewandnis der Umstände durch eine oder mehrere nach allen Seiten hellleuchtende, vollständige Straßensperrungen (§ 27) durch rote Laternen bemerklich zu machen.

§ 5. Das Be- und Entladen von Fuhrwerken auf den Straßen.

Das Be- und Entladen von Fuhrwerken auf der Straße hat so zu geschehen, daß dadurch der Verkehr namentlich auf den Gehwegen möglichst wenig gestört, jedes unnütze Geräusch und das Schreien von Fuhrknechten vermieden wird; auch ist dasselbe stets mit hinreichenden Arbeitskräften vorzunehmen und ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wo die Beisatztheit und die Zugänge der Grundstücke es gestatten, hat das Be- und Entladen von Fuhrwerken überhaupt nicht auf der Straße, sondern innerhalb der Grundstücke zu geschehen.

§ 6. Transport von Fässern, Eisten u.

Fässer, Eisten, Balken u. dergl. müssen, wenn sie auf oder abgeladen oder aus Häusern heraus, bezw. in solche hineingeschafft werden sollen, so gehandhabt werden, daß die damit beschäftigten Personen sie jederzeit anzuhalten im Stande sind.

§ 7. Errichtung von Handbalken.

Die Errichtung von Handbalken auf öffentlichen Straßen außerhalb der Marktplätze oder auf den Marktplätzen außerhalb der Marktzelt ist ohne Unterzchieb, ob die Handbalken mit einem von dem Inhaber betriebenen offenen Ladengeschäft in Verbindung steht oder nicht, nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Bezirksamts mit Zustimmung des Stadtraths gestattet.

§ 8. Bewegliche Vorhänger, Schilder, Auslagevorrichtungen.

Bewegliche Vorhänger aus Leinwand müssen in der Höhe mindestens 2.10 Meter von dem Gehweg absteigen, Schilder, Beleuchtungsanordnungen u. dgl. mindestens 2.50 Meter. Diefelben dürfen nicht über 2 Meter von der Hauswand vorpringen und die Breite des Gehweges nicht überschreiten.

Automaten, Auslagekasten und dergl. dürfen nicht über die nach der städtischen Bauordnung zulässige äußerste Ausladung von Gebäudetheilen vorpringen.

Auslagevorrichtungen an Häusern, welche keine oder eine geringere als die nach der städtischen Bauordnung zulässige Ausladung haben, dürfen nicht mehr als 15 Cm. über die Bauhöhe hinaus hervorragen.

Bewegliche Auslagevorrichtungen sind während der Nachtzeit zu entfernen oder einzuschieben. Ausnahmen hiervon sind nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dadurch keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Gehwegverkehrs herbeigeführt wird.

Die Thüren und Thorschwellen der Einfahrten dürfen beim Öffnen den Verkehr auf den Gehwegen nicht hindern und wenn sie nach außen sich öffnen nicht über die Rücklinie vorstehen. (vergl. die einschlägigen Bestimmungen der städtischen Bauordnung).

§ 9. Das Anhängen oder Aufstellen von Verkaufsgegenständen, Bierpflanzern, Eisten u.

Das freie Anhängen oder Aufstellen von Verkaufsgegenständen an der äußeren Wand der Häuser, das Aufstellen von Bierpflanzern, Eisten, Ränken, Tischen zu gewerblichen Zwecken sowie die Befestigung von Schuhschellen auf den Gehwegen ist unterlagt und nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts statthaft. (§ 11 der Schwegordnung).

§ 10. Werken, Schleiern, Abdecken von Feuerwerk u.

Es ist unterlagt auf den öffentlichen Straßen mit Steinen oder Schuttballen zu werfen, mit Schleiern zu schleudern, Drachen steigen zu lassen und Feuerwerkskörper abzubrennen. Es ist nicht erlaubt, daß sich Kinder auf offener Fahrbahn sammeln, an Wagen anhängen oder zur Winterzeit auf öffentlichen Plätzen, auf der Fahrbahn der Straße, den öffentlichen Plätzen oder den Gehwegen spielen.

Das Übersteigen von Einseidigungen und Barriären, welche zum Schutze öffentlicher Anlagen, von Denkmälern u. dergl. dienen, ist verboten.

§ 11. Umherlaufenlassen von Hausknechten, Transport von Spiegel, Handhabung von Dampfmaschinen.

Es ist ferner unterlagt, Weselgäse oder andere landwirthschaftliche Thiere auf den Straßen umherlaufen zu lassen, Pferde und Amblyon an den öffentlichen Brunnen zu tränken. Amblyon müssen dem Transport durch die Straßen auf der Straße mit Füßern verhüllt werden. Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt werden.

Der Dampf von Straßenwalzen, Abrehterungsmaschinen und anderen durch Dampf getriebenen Maschinen, deren Benützung nach § 20 der Verordnung vom 19. Dezember 1884 auf den Straßen gestattet ist, darf nicht abgelaßen werden, wenn in der

Nähe befindliche Zug- und Reittiere dadurch schon gemacht werden können.

§ 12.

Befestigung der nach der Straße aufliegenden Häden. Sammtliche Fensterläden sind mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Anlegen an die Wand und zur Befestigung im geschlossenen Zustand zu versehen. Die Hauseigenen bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, bei stürmlichem Wetter für hinreichende Befestigung der Häden Sorge zu tragen.

Die Fensterläden der Erdgeschosse sind mit gehöriger Vorsicht insbesondere mit Beachtung etwa außen vorübergehender Personen zu öffnen und alsbald nach geschlossener Öffnung fest und sicher anzuhängen. Diefelben dürfen in keinem Fall nur halb geöffnet werden. Kellerläden sind geschlossen oder an der Wand befestigt zu halten. Die Fensterläden ebener Erde und die Hausthüren müssen während der Nachtzeit geschlossen werden. Fenstergitter und Befestigungsvorrichtungen für Häden u. dgl. dürfen nicht soweit vorstehen, daß Vorübergehende hierdurch beschädigt werden können.

§ 13.

Gefährdendes Aufstellen von Gegenständen. Blumenkörbe und Gegenstände, welche durch Herabfallen Vorübergehende beschädigen können, dürfen ohne ausreichende Befestigung durch Ketten oder andere Stangen nicht außerhalb der Fenster oder auf Balkonbrüstungen und Traufketten aufgestellt werden. Bei stürmlichem Wetter sind die Blumenkörbe durch besondere Vorrichtungen, Knäbden mit Seilen, Kuffellen von Stützen gegen das Umfallen nach dem öffentlichen Verkehrsraum zu sichern.

§ 14.

Füllen von Fässern. Bei der Füllung von Fässern dürfen die Schläuche nicht über den Gehweg gespannt, sondern müssen auf denselben aufgelegt werden. Nach Eintritt der Dunkelheit sind dieselben zu beleuchten. (§ 4 der Vorschrift).

§ 15.

Das Feilbieten von Blumen u. dergl. auf den Straßen und öffentlichen Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren ist unterlagt. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind für Uebertretung dieses Verbots durch die Kinder mit verantwortlich.

§ 16.

Bornahe von Versteigerungen, Auktionen von Waaren u. dergl. Die Bornahe von Versteigerungen auf öffentlicher Straße ist verboten.

Den Zuspensammlern ist das Aufstellen auf den Straßen unterlagt. Die Reklamen der Reflex- und Scherenscheiter dürfen nicht auf der Straße oder den öffentlichen Plätzen in einer dem öffentlichen Verkehr hindernden Weise aufgestellt werden.

Beim Auktionen von Waaren u. dgl. ist das allzuhäufige und übermäßig laute Rufen zu unterlassen; ebenso haben die Führer von Röhren, Eise, Röhren und Abfuhrwagen die Glocken- oder Pfeifensignale, durch welche sie auf ihre Annäherung aufmerksam machen, nicht in überlauter Weise und nur in größeren Pausen zu geben.

§ 17.

Beranstellung von Kuffeln. Die Veranstellung von Kuffeln, Kaff- und Dampfmaschinen durch die Straßen der Stadt ist nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis und unter Beobachtung der zur Verhütung des Verkehrs und zur Sicherung gegen Feuergefahr getroffenen Anordnungen statthaft.

§ 18.

Gewerbmäßige Musikaufführungen. Für gewerbmäßige Musikaufführungen auf den öffentlichen Straßen sind die Bestimmungen in § 33 b der Gewerbeordnung und § 57 der bad. Polizeiverordnung hiezu vom 23. Dezember 1883 maßgebend.

Wer nicht gewerbmäßig Musikaufführungen auf den Straßen hiesiger Stadt veranstalten will, hat hiezu bezirksamtliche Erlaubnis einzuholen. (§ 63 Pol.-St.-G.-B.) Auf im Dienst befindliche Militärkapellen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 19.

Anhalten von Plakaten. Plakate dürfen auf den Straßen an anderen Stellen, als an den hierfür bestimmten Plakatafeln, Plakatsäulen u. dgl. ohne Genehmigung des Grundstücksbesizers nicht angehängen werden. Die Befestigung der öffentlichen Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuhängen, wird hierdurch nicht berührt. (vergl. auch Art. 2 des bad. Const.-Ges. zum Reichspräsidenten).

§ 20.

Anschlagtafeln, Anschlagtafeln. Anschlagtafeln, Anschlagtafeln, sonstige Vorrichtungen zum Anhängen von Plakaten, Geschäftsanzeigen, Zeitungen u. dergl. dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts und mit Zustimmung des Stadtraths in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen angebracht werden.

§ 21.

Das böswillige Beschädigen und Berunkalten von Bekanntmachungen und Plakaten. Das böswillige Abreißen, Beschädigen und Berunkalten angehängener, öffentlicher Bekanntmachungen, Anordnungen oder der an den Plakatafeln und Plakatsäulen angehefteten Privatplakate ist verboten und nach §§ 134, 303, 304 und 300, Ziff. 11 N.-St.-G.-B. strafbar.

§ 22.

Betreiben von Gegenständen und Theerlöcher. Das Betreiben von Gegenständen, das Kochen von Kaffee, Theer und anderen brennbaren Substanzen, das Auskippen der Fässer und die Bornahe ähnlicher feuergefährlicher Handlungen ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne bezirksamtlicher Erlaubnis unterlagt.

§ 23.

Provisorische Umänderung von Grundstücken an unbauten Straßen. Grundstücke an unbauten Straßen und Straßendämmen müssen, sofern es die öffentliche Sicherheit erfordert, nach Anordnung der Baupolizeibehörde bis zu ihrer Ueberbauung provisorisch mit einem Zaun, Bretterzaun oder einer Brustwehr eingefriedigt werden. (§ 12 Abs. 2 der städt. Bauordnung).

Bezüglich der Anbringung von Baumstützen, Baumgerästen, Baumstützen bei Dachreparaturen vergl. die einschlägigen Bestimmungen der städtischen Bauordnung.

§ 24.

Schutz öffentlicher Baumpflanzungen. Zum Schutze öffentlicher Baumpflanzungen gegen Beschädigung durch Bau- oder Gewerbetreiben hat der betr. Unternehmer vor Beginn der Arbeiten, an den einzelnen Bäumen eine widerstandsfähige Umzäunung anzubringen, der von der Umzäunung eingeschlossene Raum ist von Schutt, Erde, Kalk u. freizuhalten.

§ 25.

Schneefänger an Dachfläcken. Dachfläcken, bei welchen die Gefahr der Schneeeinwirkung besteht, müssen, soweit sie nach der Straße zu abfallen, mit Schneefängern versehen sein. Es gilt dies insbesondere für alle Dachfläcken mit Schieferdeckung und für solche mit Ziegeldachung, deren Neigungswinkel 45° oder mehr beträgt.

§ 26.

Hausnummern, Straßenchilder, Laternen u. dergl. Jedes Haus ist von dem Eigentümer nach Vorschrift des Stadtraths mit der im Feuerversicherungsbuch für dasselbe vorgesehener Nummer zu versehen. Die Hausnummern sind stets in gut leserlichem Zustande zu erhalten. Die Grundstücksbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, daß das Aufhängen der an ihren Häusern oder den Einfriedigungen ihrer Grundstücke angebrachten Hausnummern, Straßenchilder, Marken für Wasser- und Gasleitung und andere derartige öffentliche Markzeichen, deren Anbringung sie zu dulden haben, sowie die Anhänglichkeit zu öffentlichen Wandlaternen nicht durch Farnenchilder, Beleuchtungsanordnungen, Vorhänger oder auf andere Weise gehindert oder erschwert wird.

§ 27.

Straßensperre bei Grabarbeiten und bei besonderen Anlässen. Wird von Seiten eines Privaten oder einer Behörde die Abperrung einer Straßensperre oder eines Straßentheils durch Bornahe von Grabarbeiten bedingt, so ist neben der Erlaubnis des Stadtraths in jedem einzelnen Falle bezirksamtliche Genehmigung einzuholen. (§ 8 der Verordnung vom 12. Mai 1882, „Straßenpolizei betr.“ vergl. auch § 2 dieser Vorschrift).

Das Bezirksamt hat zu prüfen, ob die Abperrung aus dem angegebenen Grunde statthaft und ob eine Vertheilung nothwendig ist. Die Abperrung ist am Tage der Anbringung von Warnungszeichen mit der Aufschrift „Abgeperrt“, Nachts durch Anhängen rother Laternen kenntlich zu machen.

In schweren Krankheitsfällen kann auf Verlangen eines ärztlichen Zeugnisses von dem Bezirksamt angeordnet werden, daß die Straße für den durchgehenden Verkehr gesperrt wird und jede geräuschvolle Thätigkeit auf der Straße vor dem von dem Kranken bewohnten Hause zu unterbleiben hat; auch kann gestattet werden, daß die Straße mit einem den Schall dämpfenden Material gedeckt wird.

Die Abperrung erfolgt auf Verlangen des Bezirksamtes durch das städt. Tiefbauamt auf Kosten der Berechtigten.

§ 28.

Schutz der zur Sperre getroffenen Anordnungen. Jede ungebührliche Veränderung an dem zur Sperrung einer Straße, eines Platzes oder von Theilen derselben, aufgestellten Zeichen oder die Nichtbeachtung solcher und ähnlicher die Ordnung des Straßenverkehrs beeinträchtigender, öffentlicher Anschläge und Warnungen ist strafbar. (§§ 109 u. 121 N.-St.-G.-B.)

II. Vorschriften über den Fußgängerverkehr.

§ 29.

Allgemeines.

Der Fuhrwerk- und Reiterverkehr hat sich auf die dafür bestimmten Fahrbahnen, Fahr- und Reitwege zu beschränken. Die Benützung der Gehwege bleibt dem Fußgängerverkehr vorbehalten.

§ 30.

Ausweichen der Fußgänger auf den Gehwegen. Das Ausweichen der Fußgänger auf den Gehwegen hat da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, nach rechts zu geschehen. Bei besonderen Anlässen kann angeordnet werden, daß auf jeder Seite der Straße nur in einer Richtung gegangen werden darf. Es ist verboten, den Verkehr auf den Gehwegen durch ungebührliches Stehenbleiben zu hindern.

§ 31.

Verbot des Reitens und Fahrens auf den Gehwegen, sowie des Tragens umfangreicher Gegenstände. Es ist unterlagt, auf den Gehwegen zu reiten, mit Wagen, Handwagen, Karren, Schlitten oder mit Pelocypeden zu fahren, Jagdhunde oder Schachthunde zu führen oder zu treiben, Hunde an langer Leine zu führen und Gegenstände zu befördern, welche wie Kränze, Leitern, Tragkörbe, Fackel, Fleischermantel die Vorübergehenden zu beschädigen oder zu verunreinigen geeignet sind.

§ 32.

Tragen von Schirmen, Stöcken, Sense, Gewehren auf Straßen und Gehwegen. Es ist unterlagt, Stöcke, Schirme und andere Gegenstände auf Straßen und Gehwegen in einer Weise zu tragen, daß dadurch Vorübergehende verletzt werden können. Gewehre dürfen auf den Gehwegen nur mit zu Boden geführter Mündung, Sense nur abgesehlagene getragen werden. Geladene Gewehre dürfen auf den Straßen der Stadt überhaupt nicht getragen werden.

§ 33.

Verbot des Marschirens in geschlossenen Abtheilungen auf den Gehwegen. Abfahren von Holz u. Kohlen. Das Antrieben und Marschiren geschlossener Abtheilungen auf den Gehwegen ist unterlagt.

Wagen, Karren u. dgl. sind mit thunlichster Vorsicht und Beschränkung aus dem Thoreinfahrten über die Gehwege zu schaffen; ein Beladen von Fuhrwerken auf den Gehwegen ist unterlagt. Beim Verbringen von Kohlen, Holz u. dgl. in die Kellerstube ist der Schwegverkehr möglichst wenig zu behindern. Das Einmessen der Kohlen und des Holzes hat unmittelbar nach dem Abfahren zu erfolgen. Nach Abdrängung der Fahrbahn ist der Gehweg alsbald durch Ueberkürten mit Wasser gründlich zu reinigen. (§ 31 dieser Vorschrift).

§ 34.

Schwegsperrung bei Bornahe von Arbeiten an der Außenseite der Gebäude. Bei Bornahe von Arbeiten an der Außenseite der Gebäude, wie Abwachen des Beruges, Einsetzen und Annehmen der Häden und Börsen ist der Gehweg in gleicher Weise, wie dies in der städtischen Bauordnung bei Bornahe von Dachreparaturen vorgeschrieben ist, durch zwei aufgestellte Laternen oder Stangen zu sperren. Die Aufhebung der Sperre ist thunlichst zu beschleunigen.

III. Vorschriften über den Fahr- und Reiterverkehr.

§ 35.

Fähigkeit zur selbständigen Leitung von Fuhrwerken. Auf öffentlicher Straße darf Niemand fahren, reiten oder Vieh treiben, welcher hiezu nicht befähigt oder dessen nicht kundig ist. Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die selbständige Leitung eines mit Pferden bespannten Fuhrwerks oder die selbständige Begleitung eines Viehtransports nicht gestattet.

Strafbar ist auch, wer solchen Personen die Leitung und Aufsichtigung eines Fuhrwerks oder Pferde zum Reiten oder Viehtransporte anvertraut.

§ 36.

Schlafen und Trunkenheit des Fuhrmanns. Der Fuhrmann muß, so lange er sein Gespann leitet, nüchtern sein und darf auf dem Fuhrwerk nicht schlafen. Die Röhre muß er stets in der Hand halten oder, sofern es neben dem Fuhrwerk hergeht, so an denselben anhängen, daß er sie in jedem Augenblicke erfassen kann.

Die auf der Fahrbahn sich bewegenden Fußgänger muß er insbesondere bei Straßenkreuzungen durch lautes Anrufen rechtzeitig zum Ausweichen auffordern.

§ 37.

Platz für den Fuhrmann. Der Platz für den Fuhrmann muß auf den Fuhrwerken so angebracht sein, daß denselben freie Aussicht nach allen Seiten ermöglicht ist.

Fuhrwerke, bei welchen dies nicht möglich ist, dürfen im Innern der Stadt nicht vom Wagen aus gelenkt werden. Bei solchen Fuhrwerken hat der Fuhrmann auf der linken Seite des Gespanns nebenher zu gehen. Den Fuhrleuten ist verboten, während der Fahrt auf einem seitlich am Wagen angebrachten Brett oder auf der Deichsel zu sitzen.

§ 38.

Verbot der Benützung abgetriebener oder mit auffälligen Schäden und Krankheiten behafteter Jagdhunde. Mit ansiedelnden Krankheiten oder mit auffälligen Schäden behaftete Jagdhunde dürfen nicht eingespannt werden. Abgetriebene Jagdhunde, sowie Durchgänger und Schläger dürfen auf öffentlicher Straße nicht benutzt werden.

Bisflige Pferde sind Maulkörbe anzugeben.

§ 39.

Beschaffenheit der Fuhrwerke, Firmmentafeln. Alle Wagen und Schlitten müssen mit fester Deichsel oder Lanne versehen sein. Die in hiesiger Stadt verkehrenden Lastwagen zum Transport von Waaren, Kohlen, Dachziegeln, Sand, Kies, Schutt, Bier u. dgl. müssen mit dem Namen und Wohnort oder der Firma des Eigentümers und falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an denselben fest angehefteten Tafel in deutlicher, unverwischbarer und mindestens 5 Cm. hoher Schrift anzubringen.

§ 40.

Verbot der Ueberladung des Fuhrwerks. Beschaffenheit der Ladung. Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der gebrauchten Jagdhunde nicht überschreiten; sie muß auf dem Wagen durch Seile, Schuttbretter oder andere Vorrichtungen so befestigt sein, daß sie nicht herunterfallen kann. (Verz. § 9 und 10 der Verordnung vom 12. Mai 1882, „Straßenpolizei betr.“, § 10 der Reitenordnung und § 73 dergl. Vorschrift).

§ 41.

Schrotleitern. Jedes Lastfuhrwerk muß Schrotleitern mit sich führen. Das Abladen schwerer Güter darf nur mittelst derselben oder unter Benützung fester Holzmatrizen erfolgen. Das Abwerfen schwerer Gegenstände auf das Plakett und die Gehwegbedeckung ist unterlagt.

§ 42.

Geschirre, Doppelhugel, Kreuzhugel. Verbot der Hupen. Die Geschirre müssen haltbar und stets in ordnungsmäßigem Zustande sein. Der Gebrauch einfacher Leitseile, sog. Hupen ist verboten. Vom Bod dürfen Einspanner nur mit dem Doppelhugel, und Zweifelspanner nur mit dem Kreuzhugel gefahren werden. Pferde müssen mit Gehig ausgestattet werden.

§ 43.

Schellengelächte im Winter. Solange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen alle Fuhrwerke und Schlitten mit lauttönenden Röhren oder sonstigem Geräusch versehen werden.

Trab und Schrittfahren.
 Kein Fuhrwerk darf schneller als im gemäßigten Trab fahren, die Gänge sind zu wechseln in engeren Straßen, beim Ummenden, beim Einbiegen in andere Straßen, beim Passiren von Straßenkreuzungen, ferner überall wo ein ungewöhnlich harter Verkehr, von Wagen, Reitern und Fußgängern kettend über die Durchfahrt durch Bauten oder in sonstiger Weise gehemmt ist. Das Aus- und Einfahren in Häuser und Höfe darf nur im Schritt geschehen.

Schrittfahren von Lastfuhrwerken. Besondere polizeiliche Anordnung zum Schrittfahren.
 Fuhrwerke, welche nicht auf Fesseln ruhen oder in Fesseln hängen, bedürfen solche, welche nach ihrer Bauart oder Ladung bei schneller Fahrt ein starkes Geräusch verursachen, sowie aneinander gekoppelte Fuhrwerke dürfen nur im Schritt fahren.

Jedem ist nur im Schritt zu fahren, auf allen denjenigen Straßenkreuzungen, für welche dies durch Anschlag der Polizeibehörde ausdrücklich vorgeschrieben oder im einzelnen Falle durch Polizeibedienstete zur Vermeidung von Verkehrsstörungen angeordnet ist.

Rechtsfahren.
 Alle Fuhrwerke haben, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Schwerbeladenen Fuhrwerken ist, soweit es der Raum gestattet, von letztem Fuhrwerk mit ganzer Spur auszuweichen. Will auf der linken Seite der Straße angehalten werden, so darf dahin nicht eher eingebogen werden, als es der Zweck erfordert. Das Neben- einanderfahren mehrerer Fuhrwerke ist verboten.

Vorbefahren.
 Das Vorbefahren geschieht links im Trab. In Straßenkreuzungen, sowie überall sonst, wo wegen beeinträchtigter Fahrtbahn in verlässiger Gänge gefahren werden muß, darf nicht vorgefahren werden.

Fahren in der Reihe.
 Ist bei der Fahrt von Fuhrwerken nach demselben Ort hin eine Reihenfolge von der Polizei angeordnet, so muß sich jedes spätere kommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vordringende Fuhrwerke überholen oder sich gewaltsam in die Reihe eindrängen.

Ausweichen beim Begegnen geschlossener marschirender Truppen und Feuerwehrrabtheilungen.
 Geschlossene marschirende Truppen und Feuerwehrrabtheilungen, Zeichengänge oder sonstigen öffentlichen Aufzügen, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr und den zur Beilegung und Reinigung der Straßen thätigen Apparaten müssen Fuhrwerke und Reiter ausweichen. Gestattet dies die Ortschaft nicht, so muß so lange stillgehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerke der Feuerwehr gegenüber, welche auf die Brandstätte etc. in gleicher Weise Raum zu geben bezw. stillhalten verbunden.

Umbiegen um Ecken und Ummenden der Fuhrwerke.
 Das Einbiegen aus einer Straße in eine andere darf nicht in kurzer Wendung, sondern nur im weiten Bogen geschehen. Durch das Ummenden der Fuhrwerke dürfen andere in der Fahrt nicht gehemmt werden. Schwerbeladene Wagen dürfen nicht durch gewaltsames Zurücktreiben der Pferde zurückgeschoben werden.

Anfahren der Fuhrwerke u. Stillhalten auf der Straße.
 Das Anfahren der Fuhrwerke an die Hauseingänge darf nur im Schritt geschehen. Zum Zweck des Anhaltens muß das Fuhrwerk an den Rand des Gehwegs fahren. Gegenüber einem schon stehenden Fuhrwerk darf nur gehalten werden, wenn dies nicht zu vermeiden ist und der Verkehr nicht gehemmt wird. Auf Straßenkreuzungen dürfen weder Fuhrwerke noch Reiter anhalten. Will ein weiteres von mehreren Fuhrwerken anhalten oder ummenden, so hat der Fuhrmann seinen Hinterrad durch Emporkhalten der Peitsche ein Zeichen zu geben.

Anhalten bei Eisenbahnübergängen.
 Sind Eisenbahnübergänge durch Barrieren gesperrt oder ist das Vordringen eines Zuges signalisirt, so müssen Fuhrwerke mindestens 25 Schritte von dem Bahnkörper entfernt anhalten und das Weichen der Barrieren abwarten.

Stehenlassen von Fuhrwerken auf der Straße.
 Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke auf der Straße ohne Aufsicht ist im Allgemeinen verboten. Fuhrwerke von Fuhrmännern mit ruhigen an das Stillstehen gewöhnten Zugthieren ist jedoch gestattet, jedoch Vornahme kurzer, mit der Verwendung der Fuhrwerke unmittelbar zusammenhängender Verrichtungen ihre Wagen unter Anwendung genügender Vorsichtsmaßregeln (Abhaken der Zugrieme, Anbinden des Peitschens etc.) auf der Straße darf neben dem Gehweg stehen zu lassen, sofern dadurch der Verkehr keine wesentliche Störung erleidet. Diese Vorsicht findet auch auf die Fuhrwerke der städtischen Abfuhrkraft Anwendung.

Auffstellung der Droshken und der Dienstmannskarren.
 Die Auffstellung der Droshken erfolgt nach den Bestimmungen der Droshkenordnung vom 3. Oktober 1882. Den Dienstmännern und Badträgern ist gestattet, ihre Handwagen und Karren auf die von dem Bezirksamt nach Anhörung des Stadtraths bestimmten Plätze in einer Anzahl aufzustellen, welche der Zahl der in der Nähe aufgestellten Dienstmänner und Badträger entspricht. Die Wagen sind geordnet und mit möglicher Raumersparnis so aufzustellen, daß der Verkehr dadurch nicht gehemmt wird. An Sonn- und Feiertagen und während der Nachtzeit sind die Wagen und Karren von den öffentlichen Straßen und Plätzen zu entfernen. Die letztere Bestimmung findet auf die Wagen und Karren der am Bahnhof aufgestellten Dienstmänner und Badträger keine Anwendung. (Vergl. § 108 dieser Vorschrift.)

Beleuchtung während der Nachtzeit.
 Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk, einschließlich Handkarren, beleuchtet werden. Personenfuhrwerke sind mit zwei zu beiden Seiten des Aufsitzortes anzubringenden Laternen, Lastfuhrwerke mit einer dergestalt anzubringenden Laterne zu beleuchten, daß das Licht derselben frei nach vorn fällt.

Wenn die Ladung eines Fuhrwerkes neben oder hinten soweit vorsteht, daß vorüberfahrende oder nachfolgende Fuhrwerke in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, so muß dieser Theil der Ladung durch eine weitere Laterne besonders beleuchtet werden.

Verbot des Peitschenknallens.
 Das Knallen mit der Peitsche ist — dringende Fälle zur Verhütung von Unfällen ausgenommen — verboten. Vor Kranenbüchern, während der Schul- und Gottesdienststunden, vor Schulhäusern und Kirchen ist das Peitschenknallen in allen Fällen untersagt. Fuhrleute, welche Peitschenknallen mit der Peitsche treffen oder nach fremden Pferden schlagen, sind strafbar.

Knellenderhängen mehrerer Wagen.
 Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinander gehängt sein. Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht schwerer ist als der vordere und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen insbesondere durch Unterschieben der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen für eine sichere Stützung des hinteren Wagens gesorgt ist. (§ 11 der Verordnung vom 12. Mai 1882 und § 42 dieser Vorschrift.)

Transport von Langholz.
 Beim Transport von Langholz (Holz über 9 Meter Länge) muß der Vorderwagen mit einem dreieckigen Schmelz, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Ziehen (Schwinge) versehen sein. Der Transport muß außer von dem Fuhrmann auch von einem erwachsenen kräftigen Person begleitet sein, welche neben dem Hinterwagen herzugehen und den Transport zu überwachen hat. Um ein Schleiern der über den Hinterwagen herausragenden Enden der Hölzer zu verhindern, sind diese mit einer festen Kette zusammen zu binden. (Vergl. § 12 der Verordnung vom 12. Mai 1882.)

Reitschule, Verkehr mit Hand- und Rinderwagen.
 Auf den Reitschulen, den Verkehr mit Handwagen, Karren, Rinderwagen finden die vorstehenden Bestimmungen der Fahrordnung bezüglich der Gänge, des Ausweichens, der Beschränkung des Fuhrwerkverkehrs etc. inangewandte Anwendung. Handkarren und Handwagen dürfen während des Aus- und Abfahrens auf der Straße aufgestellt werden, sofern im Innern der Gebäude, bezw. Hofräumen hierzu die Möglichkeit nicht geboten ist. Im Uebrigen ist das unbeaufsichtigte Auffstellen der Handkarren und Handwagen auf der Straße strengstens untersagt. (Vergl. § 51 d. B.)

Verbot des Zurückreitens und Reitens mit mehr als einem Handpferd auf den Straßen.
 Das Zurückreiten von Pferden auf den Straßen und den nicht besonders als Reitschulen vorgezeichneten öffentlichen Plätzen ist verboten. Reiter, welche Handpferde führen, dürfen nur im Schritt reiten. Das Reiten mit mehr als einem Handpferd ist untersagt.

Leitung von Karren und Handwagen.
 Das Schieben von Karren und Handwagen ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht beschneidet. Andersfalls müssen derartige Wagen und Karren gezogen werden.

Verbot der Verwendung von Hunden zu Zugthieren im Innern der Stadt.
 Fuhrwerke, welche mit Hunden bespannt sind, dürfen in den Straßen der Stadt nicht aufgestellt werden; die zum Zug bis zur Stadtgrenze verwendeten Hunde sind in geeigneten Localitäten unterzubringen.

Fahren mit Rinder- und Krankenwagen.
 Das Fahren mit Rinder- und Krankenwagen auf den Gehwegen ist gestattet. Dieselben haben sich jedoch auf der äußeren Hälfte der letzteren zu halten und dürfen nicht nebeneinander fahren oder aufgestellt werden. Auf den beiderseitigen Gehwegen der Planken und der Breiten Straße ist das Fahren mit Kranken- und Rinderwagen untersagt, soweit es nicht für die Angrenzer notwendig ist.

Fahren mit Velociped.
 Für das Fahren mit Velocipeden sind die Vorschriften der beirathspolizeilichen Vorschrift vom 5. Mai 1889 und nachstehende besondere Bestimmungen maßgebend:
 1. In die Straßen und durch die Schloßburggänge sowie die Durchgänge im Schloßgarten darf nur langsam gefahren werden.
 2. Das Fahren über die Gehwege, die öffentlichen Plätze, und die freien Plätze von den Quadrate A 1 und L 1, über die Planken sowie das Befahren der Schloßburggänge beim Ballhaus und der Gendarmenstraße ist untersagt.

Anderweitige in Geltung bleibende kreispolizeiliche Vorschriften.
 Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die besonderen kreispolizeilichen Vorschriften der Droshkenordnung, der Reitordnung und der Betriebsordnung für die Pferdebahn in der Stadt nicht berührt.

IV. Vorschriften über den Viehtransport und den Kufeninhalt von Hunden auf den Straßen.

Transport von Pferden und andern größeren Thieren.
 Eineinzelne Pferde oder andere größere Thiere dürfen nicht anders als an einem Zaum oder Strick und nebeneinander und von einem Begleiter nie mehr als zwei nur im Schritt geführt werden. Zum Treiben und Fahren dürfen nur kräftige und erprobte Personen verwendet werden. Durch die innere, von dem Ringbaum eingeschlossene Stadt darf Vieh nur dann getrieben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Lage des Bestimmungsortes nicht zu umgehen ist. Von Lubmischhäusern Kommendes oder dahin bestimmtes Vieh darf nur durch die Ringstraße zwischen Rheinbrücke und Viehhof getrieben werden.

Transport von Schafen, Kälbern, Schenkeln und krankem Rindvieh. Beschränkung des Viehtransportwagens.
 Schafe, Kälber und kranke Rindvieh dürfen nur mittelst Wagen in den Straßen der Stadt befördert werden. Die Wagen müssen für die Thiere genügenden Raum bieten und entweder mit hohen, das Herauspringen der Thiere verhindernden Wänden umgeben oder mit festen Regen überdeckt sein. Ist eine Fesselung notwendig, so hat dieselbe so zu geschehen, daß eine schmerzhafteste Krümmung des Leibes und das Einschneiden der Fesseln vermieden wird (§§ 1-3 der Verordnung vom 22. Oktober 1884 die Verhaltung der Thierquälerei betr.). Nicht nach Mannheim bestimmte Schaf- und Schweineherden dürfen nicht durch die Stadt, sondern müssen um sie herum getrieben werden.

Das Treiben, Auf- u. Abladen von Vieh. Verbot der Thierquälerei.
 Das Treiben, Auf- und Abladen der Thiere hat mit Schonung ohne Mißhandlung und ohne Anwendung unnötiger Gewaltthätigkeiten zu erfolgen; insbesondere ist das Treiben der Schwänze, das formwidrige Dulden der Thiere mit Peitschenhieben, das Schlagen mit Knütteln oder umgekehrten Peitschen, sowie das Stoßen mit Häuten und Fäßen untersagt.

Transport von Karren.
 Karren müssen gefesselt geführt und wenigstens von zwei Treibern, deren einer das Thier am Kopf zu leiten, der andere die um die Füsse des Thieres geschlungenen Fesseln zu führen und hinter dem Thier herzugehen hat, begleitet sein. Auch wenn die Karren mit Reisingen versehen sind, müssen diese Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

Transport von Ferkeln u. Ferkeln.
 Ferkel dürfen in Ecken, kleinen Ferkeln in Regen nur vorübergehend transportirt werden. Der Transport von Ferkeln auf längere Zeit, sowie das Aufstellen derselben zum Verkauf auf den Marktstellen darf nur in Fässern, Kisten oder andern luftigen und festen Behältern geschehen; dieselben müssen so geräumig sein, daß ein Thier neben dem anderen auf dem Boden des Behältnisses liegen kann. Das Aneinanderbinden des Geflügels sowie das Tragen derselben an den Füßen ist verboten.

Hunde.
 Bezüglich des Kufeninhalts und der Verwendung von Hunden auf den öffentlichen Straßen und Plätzen gelten die Vorschriften in den §§ 58, 74, 75, 78, 89 u. 108 Pol. St. G. B. § 3 der Verordnung vom 22. October 1884, die Verhaltung von Thierquälerei betr. und der Verordnung vom 11. Mai 1876, Maßregeln gegen die Hundswuth betr. sowie der §§ 31 und 82 dieser Vorschrift. Es ist verboten, Hunde in den Anlagen hiesiger Stadt umherlaufen zu lassen.

V. Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.
Berunreinigung der Straßen.
 Jede Berunreinigung der Straßen und Plätze sowie jede Beschädigung der an denselben gelegenen Bauwerke, Denkmäler und anderer öffentlicher Vorrichtungen ist verboten. Als Berunreinigung wird insbesondere auch das Urinablassen auf der Straße angesehen. Das Hüttern der Pferde und sonstigen Zugthiere ist nur unter Anwendung von Futterläden oder Futterfässern gestattet.

Transport von rohem Fleisch.
 Die Einfuhr von Fleisch in die Stadt darf nur auf reinlich gehaltenen Karren oder Wagen geschehen. Das Fleisch muß mit reinen, trocknen Lössen ganz bedeckt werden. Auch die Fleischwägen, in welchen Fleischwaaren über die Straße getragen werden, müssen stets mit reinen trocknen Lössen bedeckt sein. (§ 124 Pol. St. G. B.)

Auslieben von Kothfaß.
 Das Auslieben des Kothfaßes innerhalb der Stadt ist nur in der Zeit vor Morgens 8 Uhr und nach Abends 10 Uhr gestattet, sofern überhaupt hiesig polizeiliche Genehmigung erteilt ist. (§ 16 der Gen.-Ordng. § 7 der Verordnung vom 28. Nov. 1884 die Verhaltung von Feuergefähr für Gebäude betr.)

Transport von Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und andern leicht entflammbaren Mineralien.
 Der Transport von Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und andern leicht entflammbaren Mineralien durch die Straßen der Stadt darf nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln erfolgen:
 1) Die Ballons müssen doppelt in einem besonderen Behälter (Nichtförde etc.) eingeschlossen sein.
 2) Die Behälter müssen ohne leuchtende Schutzblecher gegen das Ausstrahlen dürfen nicht verwendet werden.
 3) Mit den Wagen darf nur im Schritt gefahren werden.
 4) Tritt der Fall ein, daß durch Zerbrechen eines Ballons sich die Flüssigkeit auf die Straße ergießt, so ist der Fuhrmann verpflichtet, alsbald auf der nächsten Polizeiwache Anzeige zu erstatten, und für Beseitigung der Ausgüsse mit Sand alsbald besorgt zu sein.

Transport Staub gebender Mineralien.
 Beim Transport sowie beim Auf- und Abladen von Staub gebenden Mineralien ist so zu verfahren, daß keine Verunreinigung der Umgebung durch Staub vermieden wird. Zur Abfuhr von Düngern und anderen Abfallstoffen, Kohlen, Asche, Sand, Kalk, Basalt, Basaltstein etc. sind nur möglichsigste Karrenwagen zu benutzen. Die Ladung darf nicht über den oberen Rand der Schutzblecher hervorstehen, damit nicht die Straße durch herabfallende Theile derselben verunreinigt wird. Die Abfuhr von Schluff darf nur im Fahren oder in gebunden und möglichsigsten Karrenwagen erfolgen. Asche, Abfallstoffe und Schluff, welche in so trockenem Zustand sind, daß sie während des Auf- und Abfahrens oder während des Transportes Staub erzeugen können, sind soweit anzufahren, daß jede Staubentwidelung vermieden wird.

Transport von Düngern.
 Es ist verboten, Dünger irgend welcher Art auf die Straßen und öffentlichen Plätze zu legen. Wo das Wegbringen des Dünges aus dem Innern der Häuser, Stallungen etc. oder dessen Verbringung in Gärten und auf Grundstücken auf keine andere Weise geschehen kann, ist gestattet, denselben vorübergehend auf der Fahrbahn zu lagern. Die Begleichung und die gründliche Reinigung des Lagerplatzes hat aber sofort zu erfolgen. (vgl. § 51 dieser Vorschrift.)

Abfuhr des Grabeninhalts und der Hausabfallstoffe.
 Bezüglich der Abfuhr des Dungsgrabensinhalts des Straßens und trockenem Stalldüngers, soweit dieselbe nicht durch die städtische Abfuhr erfolgt, gelten die §§ 10, 11 u. 12 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 16. März 1881 betr. die Entleerung der Gräben und Dungsgräben, Abfuhr des Inhalts derselben und der Hausabfallstoffe.

Nach erfolgter Abfuhr des Dungsgrabens- und Abtrittinhalts ist der Aufschub gründlich zu reinigen und mit Wasser abzuwaschen. Das Fortschaffen von Gegenständen, welche einen lästigen Geruch verbreiten oder einen ekelhaften Anblick gewähren, darf nur in geschlossenen Karrenwagen oder sonst geeignetem Behälter und nur während der Nachtzeit erfolgen. Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, bezüglich der Dungsabfuhr aus großen Stallungen besondere Anordnungen zu treffen.

Verbot des Auslaufens etc. oder Ausgehens von Tausche, Blut, Harzwasser etc. auf die Straße.
 Das Auslaufenlassen oder Abgießen von Tausche, Blut, Harzwasser sowie anderer ekelhaftem oder lästigen Ausflüssen verursachender Flüssigkeiten in die Straßen und Kanäle ist untersagt. In Straßen, welche mit Kanalisation versehen sind und in welchen der Anschluß der Grundstücke behufs Entleerung festgefunden hat, darf kein Haus- und Dachwasser in die Straßenrinne eingeleitet oder eingeschüttet werden.

Verbot der Berunreinigung der Straßen durch Hinwerfen von Abfällen. Regelung der Schuttabfuhr.
 Das Hinwerfen von Scherben, Glas, Steine, Papier, toden Thiere und Urath jeglicher Art auf die Straße oder in die Kanäle und das Einwerfen von Straßenstaub in die Schuttammasser ist verboten. Schutt und Urath darf nur an den von dem Stadtrath oder von Privaten mit Genehmigung des Bezirksamts bestimmten Plätzen abgeladen werden. Der zur Auffüllung von Hausplätzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand und Schutt darf nicht mit organischen Stoffen vermischt sein. (Vergl. § 10 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.)

Verbot der Bornaahme von Reinigungsarbeiten etc. auf der Straße.
 Die Bornaahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf den Straßen, namentlich das Reinigen, Abwaschen und Ausbessern der Droshken und Wagen, das Ausschütten der Tropfen und ähnlicher Gegenstände, das Ausschütten von Wäsche oder Auslegen von Decken, Betten etc. zum Trocknen oder Sonnen, sowie das Besäen von Pferden ist untersagt. Auf den Balkonen und vor Fenstern stehende Pflanzen dürfen nicht damit begossen werden, daß die Flüssigkeit auf die Straße abläuft.

Droshken.
 Die Droshkenführer haben die für sie nach der Droshkenordnung bestimmten Plätze von dem Dunge ihrer Pferde sofort derselbe in erheblichem Maße vorhanden ist, zu reinigen und zur Sommerzeit mit Wasser abzuwaschen.

VI. Reinigung der Straßen und Abfuhr des Rehraths.
Allgemeines.
 Die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze geschieht theils durch die Eigenthümer der an denselben liegenden bebauten oder ungebauten Grundstücke theils durch die Stadtgemeinde.

Straßenreinigung durch die Haus- und Grundeigenthümer.
 Die Haus- und Grundeigenthümer bezw. deren Junor auf der Polizeiwache des Bezirksamt zu benennenden Stellvertreter haben:
 1) Die Straßenrinne täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zu kehren und mit Wasser gründlich auszuwaschen.
 2) Wöchentlich dreimal die Gehwege zu kehren und bei der letzten Reinigung in der Woche mit Wasser abzuwaschen. Die Reinigungsarbeiten werden für die St. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. auf Montag, Mittwoch und Freitag, für die übrigen Theile der Stadt auf Dienstag, Donnerstag und Samstag festgesetzt. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktage vorzunehmen.
 Die unter 1 u. 2 genannten Verrichtungen müssen im Sommer längstens bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr Vormittags beendet sein. Das Kehren der Gehwege darf bei trockenem, warmem Wetter nur erfolgen, wenn dieselben vorher gegen Staubentwidelung mit Wasser übergossen sind.
 Abgeben von den in § 91 aufgeführten Fällen sind bei außerordentlicher Berunreinigung der Straßenrinne u. Gehwege von den Haus- und Grundeigenthümern auch an anderen als den festgesetzten Tagen zu reinigen.

Straßenreinigung durch die Stadtgemeinde.
 Die Stadtgemeinde besorgt, und zwar durch das städt. Tiefbauamt:
 1. Die Reinigung der ungepflasterten Straßen und Plätze.
 2. Die Reinigung aller gepflasterten Fahrbahnen und öffentlichen Plätze durch die städt. Abfuhrkraft.
 a. Die Abfuhr des sämtlichen Straßenrehraths aller Straßen und öffentlichen Plätze (§§ 84 u. 88 dieser Vorschrift). Die Reinigung hat täglich zu erfolgen. Die Abfuhr des Straßenrehraths hat unmittelbar nach dem Kehren zu erfolgen. Die Vorschriften des § 84 letzter Absatz findet ebendamige Anwendung.
 b. Besprengung der Straßen in der heißen Jahreszeit.

In der heißen Jahreszeit haben überdies auf die Bekannmachung des Bezirksamts die Haus- u. Grundeigenthümer die Gehwege, sowie die Hälfte der an ihren Grundstücken entlang liegenden Fahrbahn täglich einmal und die Stadtgemeinde die Seitenberge, Rhein-, Bahnhofs- und Lubmischstraßen, sämtliche eingepflasterten, die Ringstraße, die Promenade auf dem Rheinbamm und in den Planken täglich zweimal zu besprengen.
 Durch die Besprengung und Reinigungsarbeiten darf der Verkehr auf der Straße möglichst wenig gehemmt werden. Die Handhabung der an die städtische Wasserleitung angeschlossenen Spritzschläuche darf nur erwachsenen Personen anvertraut werden. Jeder Unfug durch Spritzen und jede Beschädigung der Balken und Fuhrwerke ist untersagt.

Berpflichtung der Haus- und Grundstückeigenthümer bei Glatteisbildung.
 Bei jedem durch Frost oder Schnee herbeigeführtem Glatteis

aus haben stumme Haus- und Grundstückeigentümer die Ge- wege früh morgens bezw. unter Tags sofort nach eingetretener Glätte mit Rinde oder Sand zu bestreuen. Eisklumpen auf den Ge- wegen sind von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke alsbald zu entfernen.

§ 88. Verpflichtung der Haus- und Grundstückeigentümer bei Schneefall.

Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückeigentümer und die Stadtgemeinde die Gehwege bezw. Fußbahnen, so oft es nötig wird, vom Schnee zu reinigen und für den Verkehr offen zu halten.

§ 89. Verpflichtung der Haus- und Grundstückeigentümer während der Frostzeit.

Bei eingetretener Frost haben: 1. Die Haus- und Grundstückeigentümer dafür zu sorgen, daß aus ihren Anwesen keine Flüssigkeiten auf die Gehwege fließen. In Straßen, in welchen die Kanalisation nicht durchgeführt ist, darf das vom täglichen Hausgebrauch herrührende Wasser, wenn seine Menge nicht eine erhebliche ist, längs der zugestrichenen Straßenseiten, nicht aber über die Straßen und Gehwege ausgeschüttet werden.

Den Gemeindefreien, insbesondere Bierbrauern, Metzger, Kürbischneidern ist es streng untersagt, daß von ihrem Gewerbe herrührende Wasser während der Frostzeit auslaufen zu lassen. Umhergehenden ziehen nicht nur Bestrafung, sondern auch Beilegung des entstandenen Eises auf Kosten der Betroffenen nach sich. 2. Die Stadtgemeinde hat die öffentlichen Brunnen auf eine Entfernung von 3 Meter vom Eise zu besetzen.

§ 90. Verpflichtung der Haus- und Grundstückeigentümer bei Eintritt des Thaumeters.

Tritt Thaumeter ein, so haben die Haus- und Grundstückeigentümer das sich vor ihren Häusern und Grundstücken ergebende Eis und den Schnee der Gehwege, Straßenseiten und der Fußbahnen (dieser bis zur Mitte) aufzuheben und alsbald auf ihre Kosten abfahren zu lassen. Die Reinigungs- und Abfuhrarbeiten müssen an Sonn- u. Feiertagen Vormittags 8 Uhr beendet sein, sofern das Thaumeter nicht erst mit diesen Tagen eintritt. In dem letztgedachten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktages vorzunehmen.

Für die Angreifer an die Heidelberger- und Rheinstraße er- streckt sich diese Verpflichtung nur auf die Gehwege, die Straßenseiten und einen Meter darüber hinaus, und für die Bewohner der Ringstraße nur auf die Gehwege und Rinnen auf der bebauten Seite und auf die Wege von den Häusern zu der Ringstraße.

§ 91. Verpflichtung zur Bormahme besonderer Reinigung der Straßen.

Für Bormahme besonderer Reinigung bleiben diejenigen verpflichtet, welche die Bormahme der Straßen und Wege durch Bormahme von Bau- oder Gewerarbeiten, durch Abladen von Kohlen, Schutt, Gerüstwerkstoffen, Verputzmaterial, Aufstellung von Fuhrwerken und Thieren, von Verkaufswaren außerhalb der Marktstellen u. verurteilt haben.

Kommen die Verpflichteten ihren Obliegenheiten nicht alsbald nach, so wird die Reinigung auf ihre Kosten nach Anordnung der Polizei vorgenommen.

VII. Besondere Vorschriften für einzelne Straßenseiten.

§ 92. Breite Straße. Auf der breiten Straße und den Plätzen ist das Fahren mit zwei aneinander gekoppelten Fuhrwerken, (Wagen, Karren, Schlitten) verboten. Das Besondere kann aber während der allgemeinen Umzugszeiten für Möbeltransport das Aneinanderhängen zweier Wagen auch in diesen Straßen gestattet.

§ 93. Dalbergstraße. In der Dalbergstraße, soweit dieselbe durch die vor- stehenden Häuser Nr. 7a, 7b, u. 7c eingengt ist, darf jeweils nur ein Fuhrwerk passieren.

Wenn mehrere Fuhrwerke von entgegengesetzter Richtung kommen, hat das von der Stadt nach dem Redarvorland fahrende vor dem ersten Abweiser so lange zu halten, bis das von dem Redarvor- land kommende die Straßenseite verlassen hat.

§ 94. Auffahrt zum Theater.

Die Auffahrt zum Theater und das Abfahren der Wagen ist nur am mittleren Hauptportal des Theatergebäudes und nur im Schritt gestattet. Die Auffahrt der Wagen hat auf dem süd- lichen Theile des Theaterplatzes in der Art zu geschehen, daß sie gegen das Quadrat St. A 3 Front machen. Vor dem Hauptportal darf nie mehr als ein Wagen halten. Auf dem Theaterplatz darf nur eine Wagenreihe aufgestellt werden. Sollte der Raum hierzu nicht ausreichen, so hat die weitere Aufstellung der Wagen auf dem Platz vor der Kirche mit der Front nach dem Theaterplatz zu geschehen.

Das Umwenden vor dem Theaterportal ist verboten. Ist ein Fuhrwerk aus Versehen vor das Hauptportal gefahren oder kann das Einsteigen am Portal nicht alsbald bewirkt werden, so hat dasselbe um das Quadrat St. A 3 herum wieder auf den Dalbergplatz zu fahren. Vor dem Abgang des Theaterplatzes auf der nördlichen Seite des Gebäudes darf während der Entfernung des Saales mit Wagen nicht gehalten und in der Nähe nicht umgewendet werden.

§ 95. Windenstunnel und die Eisenbahndurchlässe im Schloßgarten.

Im Windenstunnel und durch die Eisenbahndurchlässe im Schloßgarten darf nur im Schritt gefahren werden. Droht eine Verkehrsstörung, so müssen Fuhrwerke so lange anhalten, bis die Fußgänger sich aus den Durchgängen oder von der durch Wagen beanlegten Stelle entfernt haben.

Die Fuhrwerke, welche den Windenstunnel befahren, dürfen in der Regel nicht breiter als zwei Meter geladen sein. Breitere Fuhrwerke, mit welchen der Tunnel befahren werden soll, müssen außer dem Fuhrmann noch einen Begleiter haben, welcher dem Fuhrwerk vorangeht und Fußgänger insbesondere Kinder auf die Gefahr auf- merksam macht, so daß sie sich in Zeiten aus dem Tunnel entfernen können.

§ 96. Planken.

Sämtliche von der Heidelbergerstraße herkommenden, innerhalb der Planken nicht anhaltende Fuhrwerke haben, sobald sie das Plankengebiet erreichen, die längs der Quadrate P und E hin- stehende Parallelstraße zu benutzen, während die von der Rhein- straße herkommenden Fuhrwerke die Straße längs der Quadrate D und O zu befahren haben.

§ 97. Schloßportale.

Die Durchfahrt durch das westliche Schloßportal ist nur den Pferdebeständen gestattet. Für die übrigen, mit Ausnahme der nach und von dem Bahnhause fahrenden Wagen, für Handwagen und Velocipede ist der östliche Durchgang bestimmt.

§ 98. Weindrücke.

Fuhrwerke, welche nicht ausschließlich zur Personenbe- förderung bestimmt sind, müssen, wenn sie von Ludwigshafen kom- mend die Rheinbrücke passieren, mit Bremsen oder einer anderen zulässigen Sperrvorrichtung versehen sein, womit vom Pfahlergeb- äuden bis zum Uebergang des Straßengefüses in die ebene Fuß- bahn zu bremsen ist.

§ 99. Platz vor dem Bahnhof.

Personen, welche Verkaufsgüter irgend welcher Art, insbesondere Bremsen, Radräder, etc., Blumen feilbieten, dürfen die Mitte der Straße bezw. des freien Platzes entlang dem Hauptbahnhof vom Windenstunnel bis zur Eiskuhalle weder über- schreiten, noch innerhalb dieses Raumes mit den Behältnissen der Waaren zum Zweck des Feilbietens irgend wie Aufstellung nehmen.

§ 100. Reizengüge in der breiten Straße.

Reizengüge sind auf dem kürzesten Wege nach dem Ringdamm und mit Vermeidung der breiten Straße zu führen, sofern nicht das Starthaus in der letzteren Straße belegen ist. Bei Thaumeter und anhaltendem Regenwetter kann, wenn dadurch die Ringstraße schwer passierbar ist, von dem Bezirksamt die aus- nahmsweise Benutzung der breiten Straße durch Reizengüge gestat- tet werden.

An Allerheiligen und Allerheiligentage haben die Fuhrwerke nach dem Friedhofe die Kreisstraße nach Feudenheim, diejenigen vom Friedhofe die Kaiserthalerstraße zu benutzen.

§ 101. Marktplatz.

Jede Verunreinigung der Statue auf dem Marktplatze, sowie das Auflegen oder Anlegen von Gegenständen jeder Art an die Einfriedigung ist verboten.

An Markttagen muß der Raum zwischen der Einfriedigung und der Straße der zunächststehenden Laternen freigehalten werden.

§ 102. Schloßgarten. Das Reiten im Schloßgarten und das Fahren mit Ve- locipeden ist nur auf den durch denelben führenden Fahrwegen und besonders Reitwegen gestattet. Das Fahren mit schweren Fuhrwerk, sowie das Reiten ist nur auf der von der Rhein- brücke zur Ringstraße fahrenden Landstraße gestattet. (Bergl. §§ 8 und 9 der Schloßgartenordnung.)

§ 103. Aufstellung der Hotelwagen, Droschken und Dienst- mannskaren vor dem Bahnhof.

Hotelwagen, Droschken, Dienstmannskaren dürfen auf der Straße unmittelbar vor dem Ausgang des Bahnhofstrahens beim Windenstunnel nicht aufgestellt werden.

In der Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr dürfen die Hotelwagen nur die Zufahrtsstraße und die Heidelbergerstraße für die Zu- und Abfahrt zum, bezw. vom Bahnhofe benutzen.

VIII. Uebergangs- und Strafbestimmungen. § 104.

Mit dem Inkrafttreten dieser ordnungsgemäßen Vorschriften werden die Straßenpolizeiverordnungen für die Stadt Mannheim vom 7. September 1882 sowie die hierzu erlassenen Ergänzungsbestimmungen und die ortspolizeiliche Vorschriften vom 9. Nov. 1874 betr. die Reinigung der Straßen und Abfuhr des Schmutzes nebst den hierzu er- lassenen Ergänzungsbestimmungen aufgehoben.

§ 105. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und die weiteren Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1882 „Straßen- polizei betr.“ werden, vorbehaltlich des etwa gebotenen Einschreitens gemäß § 30 Pol.-St.-G.-B. nach §§ 108, 109, 120-124, 129 des Pol.-St.-G.-B. und §§ 386 Biff. 11 u. 13, 388 Biff. 2-5, 8, 9 u. 10, 397 Biff. 8, 11, 12 u. 14, 370 Biff. 1 u. 2 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Rein Bureau befindet sich von jetzt ab D 4, 5, beim Fruchtmarkt. H. Tillessen, Rechtsanwalt.

Rein Bureau befindet sich nunmehr B 2 No. 14. G. Dörzbacher, Rechtsanwalt.

Amtszimmer und Privatwohnung des Großherzogl. Notars 78740 Mattes befinden sich E 5, 1 am Fruchtmarkt. (früher Wohnung des Großherzogl. Gerichtsnotars Herrn Deetken).

Ich habe mich hier als 78741 Arzt niedergelassen. Dr. med. A. Hanser, früher Assistenzarzt an der medicinischen Universitäts-Klinik des Herrn Geh. Hofrath Professor Dr. Erb in Heidelberg. Wohnung: D 2, 14, 1 Treppe hoch.

Emil Bühler Hof-Photograph Sr. Kgl. H. d. Grossherzogs von Baden. B 5, 14 am Stadtpark B 5, 14. Mannheim. B 5, 14.

Portraits, Gruppen, Aquarelle, Linographien und Reproduktionen, sowie Aufnahmen von Kunst- und Industrie-Gegenständen führe ich stets auf das Sorgfältigste und Eleganteste aus und empfehle mich dem geehrten Publikum zu geneigten Auf- trügen. 78151

Von einfachsten bis feinsten Möbel in acht Magazinen zur Ansicht aus- gestellt. Moritz Dreifuss, Möbel-Fabrik, Laden: F 3, 9, Ecke - Lagerräume: F 3, 11 & F 2, 10. Solide Arbeit! Billigste Preise. 78554

Naturharter Special-Stahl für Drehstähle. Wird gebraucht, ohne gehärtet zu werden, wodurch grosse Ersparnis, höchste Leistungs- fähigkeit, Wiederverkäufer gesucht. Offerten und Re- ferenzen an „Special Steel“, P. O. Box 215, Shef- field. 78985

Großh. Badische Staatseisenbahnen. Bekanntmachung. Bei günstiger Witterung werden an den beiden Pfingstfeiertagen, den 25. und 26. d. Mts. folgende Personen-Extrazüge mit allen Wagenklassen ge- führt werden: 79077 Extrazug Heidelberg-Mannheim. Heidelberg ab 8³⁰ Abends. Friedrichsfeld „ 8³⁰ „ Mannheim an 8³⁰ „ Extrazug Heidelberg-Mannheim. Heidelberg ab 11³⁰ Nachts. Friedrichsfeld „ 11³⁰ „ Mannheim an 12⁰⁵ „ Extrazug Schwellingen-Mannheim. Schwellingen ab 7⁰⁰ Abends. Rheinau „ 7⁴⁰ „ Neckarau „ 7⁴⁰ „ Mannheim an 7⁵⁴ „ Mannheim, den 20. Mai 1890. Der Gr. Betriebsinspektor.

Fahrten der Oberheimeinischen-Dampfschiffahrts- Gesellschaft an den beiden Pfingstfeiertagen 78949 Mannheim-Ludwigshafen-Speyer Mannheim-Ludwigshafen ab 8 Uhr vormittags, Speyer „ 1 „ mittags, „ 7/7 „ vormittags, „ 11 „ abends, „ 7/7 „ abends. Preis für einfache Fahrt 50 Pfa. Kinderbillets 25 Pfa. Landbestelle in Mannheim bei Herrn, Gebr. Kröll (Rheinvorland) Ludwigshafen bei Herrn G. Doh.

Köster's Bank Act.-Ges. Frankfurt a. M. Mannheim. Heidelberg. Einzug von Wechseln zu billigen festen Sätzen. Eröffnung von laufenden Rechnungen mit und ohne Creditbürgschaft. Annahme von Werthpapieren zur Aufbewahrung in verschlossenem und zur Verwaltung in offenem Zustande. Ausführung von Börsenanträgen jeder Art an allen Börsenplätzen. Ausstellung von Checs, Anweisungen und Reisegeldbriefen an alle Handels- und Verkehrsplätze. 77131 Gehaltensfreie Chec-Rechnungen und Annahme von Bankeinlagen mit und ohne Kündigung zu üblichen Zinssätzen.

Pferdezucht betreffend. Da wir im Besitze eines belgischen und eines oldenbur- ger Beschälungsstuttes sind und die neue Decade bereits einge- treten ist, laden wir die hiesigen und auswärtigen Besitzer von Stuten freundlich ein, dieselben ansetzen zu lassen. Näheres in T 2, 14. 70007 Die Direktion des landwirthschaftlichen Vereins Mannheim.

Die Bade- und Schwimm-Anstalt für Frauen und Mädchen 79081 ist eröffnet. Die Generalagentur einer angesehenen deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft mit Unfall- branche für das Großherzogthum Baden wird demnächst vacant. Kautionsfähige fähige Bewerber belieben ihre Offerte mit Angabe von Referenzen unter 79106 bei der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Stellengesuch. Ein junger Mann (Austländer), der seinen seine Studien an einer der hervorragendsten Handelsakademien laut Zeugnissen mit glänzendem Erfolge beendet hat, welchem die besten Empfehlungen des Akademie-Directors zur Seite stehen, der das gesammte kaufmännische Rechnen, die einfache und doppelte Buchhaltung versteht und im Stande ist in deutscher, französischer, spani- scher, englischer und italienischer Sprache zu kor- respondiren, wünscht in ein Mannheimer Großhandlungs- haus einzutreten, um an einem Welthandelsplätze in das kaufmännische Leben eingeführt zu werden. Erschöpfende Auskunft kann in Mannheim ertheilt werden. Gest. An- fragen beliebe man unter Chiffre R. K. P. Nr. 79078 an die Expedition d. Bl. zu richten.

Empfehlung. Eine erfahrene tüchtige Krankenschwesterin empfiehlt sich den Herren Ärzten und den verehrten Damen von Mannheim und Umgebung für Massage, kalte Abreib- ungen und in allen mit der Kaltwasserheilung verbun- denen Arbeiten auf's angelegentlichste. 78126 Vorachtungswort Fr. Klöti. Gebilligte Aufträge werden angenommen bei Herrn Christian Dieg, D 6 No. 2

Deutsche Schaumwein-Fabrik Wachenheim
 empfiehlt ihren aus reinem Naturwein ohne Zugabe von Spirituosen und ohne Einsumpfen von Kohlensäure hergestellten, von ärztlichen Autoritäten günstig begutachteten
Schaumwein
 in ganzen, halben und viertel Flaschen, bei Riste Preisermäßigung. Verkaufsstelle bei
Jul. Eglinger & Co., Mannheim, G 2, 2.

Kemmerich's Fleisch-Pepton, bestes Nahrungs- u. Stärkungsmittel für Gesunde u. Kranke. In Hospitälern eingeführt, von Ärzten empfohlen.

Kemmerich's
Fleisch-Pepton,
Fleisch-Extract, cond. Bouillon.

Das Beste ist stets das Billigste.

Kemmerich's Pepton-Cacao, leichtverdauliches und nahrhaftes Frühstück-Getränk. Magenkranken besonders empfohlen.

Kemmerich's Fleisch-Extract dient zur Vorbereitung von Saucen, Suppen und Gemüsen.
Kemmerich's cond. Bouillon ist jed. epurirten Fleischs zur raschen Herstellung gut. Fleischbrühe zu empfehlen.

Wirtschaftseröffnung und Empfehlung.
 Freunden und Bekannten, sowie der verehrl. Nachbarschaft die ergebene Mitteilung, daß ich unter der heutigen die Wirtschaft **ZC 1, 1 „Zum Kaisergarten“ ZC 1, 1** Redargärten früher Spenschied'sche Villa Redargärten übernommen habe. 79096
 Ich werde bestrebt sein meine wertben Gäste durch Verabreichung reiner Weine, kalte und warme Speisen, sowie durch einen vorzüglichen Stoff aus der Alt-Brauerei „zum wilden Mann“ (vom. Eich, Schweißingen) zufrieden zu stellen und jede geneigtem Auspruch gerne entgegen. 79096
 Achtungsvoll
Ernst Plag.

Pirresborn
 Naturl. Kohlens. Mineralwasser
 Tafelgetränk Sr. Durchl. des Fürsten Bismarck
 Kündlich in Mineralwasserhandlung, Apoth., Hôtels etc.

Bestes Tafelwasser. Altbewährte Heilquelle gegen Hals-, Lungen-, Magen-, Blasen- und Nierenleiden. Hauptniederlage: **Ernst Dammann, Mannheim.** 79096

Taurus-Brunnen.
 Tafel- Gesundheits- Wasser 1. Ranges
 Natürliche Mineral-Quelle, in stets frischer Füllung bei
Louis Bärenklau,
 R 4, 7. — Telephon 382.

TAURUS-MINERAL-WASSER
 HEILKRAFTREICHES QUELLE

Complete Wöchnerinnen-Einrichtungen.
 sowie Apparate von Prof. Dr. Soxhlet in München



und unmittelbare Verkaufsstelle hierzu sind vorräthig bei
Hill & Müller, Gummi-Waaren.
 P 2, 14. Mannheim. P 2, 14.
 Nur diejenigen Apparate deren Ausführung von Herrn Prof. Dr. Soxhlet — München controlirt ist, tragen dessen Namenszug und bieten eine Garantie für richtige Beschaffenheit und ein den Erfolg sicherndes Funktioniren. 78690

Nur über die Feiertage wird eine große Parthie
Prima Hälber zu 60 Pf. p. Pfd.
 ausgehauen bei
L. Baum, G 5, 5. 79055

Klimatischer Luftcurort.
Gengenbach, badischer Schwarzwald, Eisenbahnstation.
 Herrliche Spaziergänge in nahe gelegene Tannenwäldchen, Garten mit herrlichen Anlagen beim Hause. — Badeanstalt im Hause. Pensionspreis incl. Zimmer u. freier Benutzung der Bäder von M. 4.— an. Geschäftreisenden und Touristen besonders empfohlen. 79001
Adolf Mayer, „zur Sonne“.

Luftcurort Ottenhöfen, Station Achern, Bad u. Gasthof zum Wagen.
 Umgeben von Wäldungen, gesunde Gebirgsluft, kalte und warme Bäder im Hause. Mittelpunkt schöner Gebirgsausflüge, besonders nach Württemberg, Döhlenhof, Kärtheligen, Edelrauenberg, Wymmelsee, Hornsgründe u. Briggittenschloß. — Fahrgelegenheit zu jeder Tageszeit. — Täglich 2mal Postverbindung. — Pension von M. 3.30 an. Gleichzeitig halte mich Touristen, Vereinen u. Gesellschaften bei Ausflügen bestens empfohlen. Es empfiehlt sich der Eigentümer J. Weber. 78271

Luftcurort Ottenhöfen, Station Achern, Gasthof und Pension „zur Linde“.
 Ruhiger Sommeraufenthalt. Stützpunkt bühler Ausflüge, als: Rummelsee, Hornsgründe, Wäldchen, Kärtheligen, Edelrauenberg, Briggittenschloß. Eigene Küche. Billige Pension. Schattiger Garten, Regalbahn. Bäder im Hause. 78272
J. Koneker, Eigentümer.

Klimat. Kurort Gernsbach im Murgthal. Kiefernadelbad Hotel Pfeiffer.
 1 1/2 Stunden von Baden-Baden.
 Prachtvoller Sommeraufenthalt in dem schönsten und walderreichsten Thale des Schwarzwaldes. Das Badhotel Pfeiffer liegt inmitten schattiger Parkanlagen unmittelbar am Tannwald und Fluße. — Schöne Zimmer und Salons. — Vorzügliche Verpflegung. — Bäder und Massage im Hause. — Pension. — Prächtige Waldpromenaden u. Gebirgstouren. — Forellenscherel. — Eisenbahnlinie Rastatt — Gernsbach Hotelwagen am Bahnhof. Prospekt und Auskunft durch den Eigentümer. 77412
J. Pfeiffer.

Pension & Restauration Stiftsmühle bei Heidelberg.
 Große prächtige Garten- und Saalräume, unmittelbar am Neckar und am Wald gelegen. 30 Minuten von Station Karlsbrunn und gegenüber der Lokalbahnhöfe Karlsbrunn. Bier aus der Cidreum-Brauerei. Wein, Milch, Kaffee, Kuchen etc. Mittagessen 1 Uhr. Pensionspreis M. 4. 78537

Luftkurort Söningen. Postverbindung Grünstadt-Altleiningen.
 Wein inmitten herrlicher Wäldungen, mit angenehmen Spaziergängen gelegenes
„Gasthaus zum Hirsch“
 empfehle den Kurgästen und reisenden Publikum zu kürzerem oder längerem Aufenthalt, bei aufmerksamer Bedienung, guter Küche und mäßigen Pensionspreisen. Achtungsvoll
Ww. Kochendörfer.

Luft- u. Waldkurort Bubenbach. Bad. Schwarzwald. 3172 Fuß über dem Meer
Gasthof und Pension zum „Adler“
 1/2 Stunde von Bahnstation Reutbad (Höllenthalbahn). Prachtvolle, ausnehmend geschützte Lage. Inmitten herrlicher, ausgedehnter Tannenwäldungen, kaum 50 Schritte Entfernung. Reizende Spazierwege mit Rubebänken. Großer Garten mit gedeckter Halle beim Hause. Gasthof und Pension mit schönen, hohen Zimmern. Gute Verpflegung. Frische Kuhmilch zu jeder Tageszeit. Pensionspreis per Monat Mai und Juni ermäßigt. 78539
 Der Eigentümer: **Ad. Jfele.**

Gefrorenes
 empfiehlt
Gottfried Hirsch,
 Bäckerei und Conditorei F 3, 10. 77406

Badner Hof.
 Pfingstmontag, den 22. Mai 1890
Deffentlicher Fest-Ball
 Anfang Mittags 8 Uhr mit Feierabendverlängerung.
 79089 **C. Gillebrand.**

U. l. Grünes Haus. U. l. l.
 Pfingstmontag, den 26. Mai 1890 79100
Oeffentlicher Festball
 Anfang Mittags 8 Uhr mit Feierabendverlängerung.

Schwarzes Lamm.
 Pfingstmontag, den 26. Mai 1890 79104
Deffentlicher Fest-Ball.
 Anfang Nachmittags 3 Uhr mit Feierabendverlängerung.

Stephanien-Schlößchen.
 Schwegingerstraße 69.
 Pfingstmontag, den 26. Mai 1890 79103
Deffentlicher Fest-Ball.
 Anfang Nachmittags 3 Uhr mit Feierabendverlängerung.

Restauration SATOR, Lindenhof.
 Pfingstmontag, 26. Mai 1890
Deffentlicher Festball,
 Anfang Nachm. 8 Uhr mit Feierabendverlängerung.
 Orchester Kapelle Gallion. 79102

Kaiserhütte.
 Pfingstmontag, 26. Mai 1890
Oeffentlicher Festball
 Anfang Nachm. 8 Uhr mit Feierabendverlängerung.
 1/2, 6 und 8 Uhr Française. 79105

Restauration Flicker, Lindenhof, Z 10, 12.
 Pfingstmontag, 26. Mai 1890
Deffentlicher Festball,
 wozu freundlich einladet **M. Flicker.**
 Anfang Nachm. 8 Uhr mit Feierabendverlängerung.
 Entree frei. 79101

„Pfälzer Hof“ in Ludwigshafen.
 (L. ROTH, Bismarckstrasse). 79002
 Pfingstmontag, den 26. Mai 1890
Oeffentlicher Festball
 Anfang Nachmittags 3 Uhr. Ende Morgens 2 Uhr.

Restaurant zum bayer. Hiesl.
 Ausgezeichneter
Cardinalstoff.
 Vorzügliche Küche.
 Billige Preise.
 Erlaube mit Jedermann hierzu freundlich einzuladen. 76973
E. Kitzmüller.

Schwetzingen. Hotel u. Restauration zum Gold'nen Hirsch
 am Eingang der Groß. Anlagen mit herrlicher Garten-Terrasse; empfehle den verehrl. Besuchern bestens, unter Aufsicherung reiner u. prompter Bedienung. 78306
J. Köfel, Besitzer.

„Gasthaus zum Schiff“ Ladenburg.
 Pfingstmontag, den 26. Mai 1890.
Tanzmusik
 von der Capelle Wegger aus Mannheim.
 Anfang Nachmittags 3 Uhr.
 Wozu freundlich einladet **M. Lohbl.**
 NB. Für gute Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Pfingstfest, Weinheim. „Fuchs'sche Mühle“, z. Birkenauer Thal“
 Sonntag (bei günstiger Witterung)
Concert im Garten.
 Montag 79054
Tanzmusik,
 wozu freundlich einladet **Th. Fuchs Ww.**

Weinheim. „Zum gold'nen Adler“ am Marktplatz.
 Einem hochgeehrten Publikum Mannheim's zeige hiermit höflich an, daß ich mich an diesem Tage niedergelassen habe und bringe mich auf die Feiertage in empfehlende Erinnerung. 79071
 Hochachtungsvoll
C. Witz.

Weinstube Langenbach S 4, 15. S 4, 15.
 Bringe meine rein gehaltenen Weine in empfehlende Erinnerung, auch werden Abonnenten zu Mittags-tisch angenommen. 78608

Ahorn & Riel
M 2, 8,
 neben Herrn Kaufmann Uhl.

Tapeten-Lager

Reichste Auswahl, billigste Preise
 Waaren- und Musterkarten werden
 überall hin franco zugesendet.
 Billigste Anfertigung
 von Schriften, Rouleaux für Schaufenster.

Louise Gentil-de Nesle,
Modes.
 Meine Wohnung und neuen Ladenlokalitäten befinden sich jetzt
Litera C 1, 16 [Institut Roth]
 (Eingang gegenüber von Maffei & Werner)
 und lade ich die geehrten Damen zu geneigtem Besuche höflichst ein. 78082

Pferde, Rinder- u. Farrenmarkt
in Offenburg
 am Dienstag, 3. Juni 1890.
Grosse Verloosung
 von Pferden, Kühen, Rindern, landwirthschaftlichen
 Geräthen, Maschinen, Fahr- und Reitrequisten
 unter Ausgabe von 14,000 Loosen.
 Ziehung am 6. Juni 1890. Preis des Looses 2 Mark.
 Der geringste Gewinn hat einen Werth von 20 Mark.
 Loose à 2 Mark sind bei dem Kassier, Herrn Buchhändler Carl Debold
 dahier und dessen Herren Agenten, sowie bei der Expedition des General-Anzeiger
 (Mannheimer Journal) in Mannheim, zu haben. Wiederverkäufer erhalten
 bei direktem Bezug vom Kassier auf 10 Loose ein Freiloose. 78084
 Offenburg, im April 1890.
 Der Gemeinderath,
 NB. Da in der Regel die Theilnahme an dieser Verloosung eine ungemein starke
 ist, so wolle man Bestellungen baldigst machen, um allen Wünschen genügen zu können.

Hermann Berger
C 1, 3 Breitestrasse C 1, 3
 empfiehlt sämmtliche Neuheiten in
Baumwolle und Bigonia
 garantiert waschbares, schwarz u. farb. Vollwasch-Mieg, sowie Schick-
 hard'sche Doppelgarne, Strumpflängen, Kinder- und Damen-
 Strümpfe aus obigen Fabrikaten, Sommersocken aus roht engl. Wolle
 und Molins-Vigonia.
 Gut sortirtes Lager in: Corsetts, Handschuhe, Kinder- und
 Damenschürzen, Damenwäsche, Herrenkragen, Cravatten,
 Taschentücher und Hosenträger. 77649
Normal- und Reform-Artikel.
 Aufgezeichnete Sachen: Thee- und Eisbecken, Tischdecken u.
 Säuer, Ueberhandtücher etc. in großer Auswahl.
 Kupfer-Schablonen für Weißstickereien in allen Größen.
 Socken und Strümpfe werden nach Maass und Wahl der Garne
 schnellstens angefertigt, ebenso getragene billigst angestrickt.

Alexander Heberer,
O 2, 2. Paradeplatz. O 2, 2.
Fabrikation von Eisschränken
 (Eigener Konstruktion)
 best erprobtes Fabrikat.
 Deutsches Reichs-Patent Nr. 38367.
 Italienisches Patent Nr. 20291.
 Großes Lager in 15 verschiedenen Größen, für
 Private, Metzger, Restaurateure
 und Hotellers.
 Versandt innerhalb ganz Deutschland, sowie nach der Schweiz, Italien, Portugal,
 Mexiko, Holland, Belgien und Luxemburg. 76100

Action-Gesellschaft für Monier-Bauten
 vorm. G. A. Wayss & Cie.
Hauptgeschäft: Berlin N. W., Alt Moabit.
Filliale: Neustadt a. Hd. (früher Freytag & Heidsehuch.)
 Zweiggeschäfte: Basel, München, Köln a. Rh., Pilsnitz-Leipzig, Dresden, Königsberg i. P.,
 Wien, Prag, Budapest.
 Vertreter für Württemberg: Herr Architekt C. Schmid-Stuttgart. Für das badische
 Oberland und Ober-Elsaas: Herr Ingenieur Waiser-Gérard, Basel.
33 goldene, silberne und bronzene Medaillen.
 Ehren-Diplom I. Klasse: Weltausstellung Paris 1878. Silberne Kaiser-Medaille; Deutsche
 Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung Berlin 1889.

Feuerfeste Bauten
 nach „System Monier“, D. R. P. (Eisengerippe mit Cementumhüllung.) Vorküge: Behördlich
 erprobte absolute Feuerfestigkeit, glänzend bewährt beim grossen Brande der Spiritfabrik
 von Heintz Helbing in Wandsbeck bei Hamburg; ausserordentlich grosse Tragfähigkeit bei
 geringer Konstruktionshöhe und geringem Eigengewicht — schnelle Herstellbarkeit, —
 Trockenheit, — Wasserdichtigkeit, — Dumdichtigkeit, — Unveränderlichkeit bei Fortfall
 jeder Unterhaltung, Billigkeit im Vergleich zu anderen Konstruktionen.
 Mit Vortheil für alle Konstruktionen im Hoch- und Tiefbau anwendbar.

Stampf-Betonbauten u. Cementarbeiten
 jeder Art: Fundationen, — Brücken, — Wehr- und Sohlensbauten, — Kanäle, — Tur-
 binenanlagen, — Reservoirs, — Gasometerbehälter, — wasserdichte Gruben, — Bodenbeläge,
 Gewölbe, — wasserdichte Kelleranlagen, — Krippen etc. 78167

Cementwaarenfabrik.
 Cementröhren, rund und eiförmig, von 0,12—1,00 Durchmesser. Platten, Krippen u. s. w.
Hart-Gipsdielen
 vorzügliches, leichtes, feuersticheres, trockenes, reinliches und billiges Ban- und Isolirmaterial
 zur raschesten Herstellung trockener, gesunder Wohn- und Fabrikräume in jeder Jahreszeit
 (Wände, Decken, Zwischenböden, trockene Dächer u. s. w.)
 Die Gipsdielen lassen sich wie Holz sägen und nageln!
 Zahlreiche bedeutende Ausführungen für Staats- und städt. Bauten, Wohnhäuser und Fabriken
 jeder Art. Ausführl. illustr. Prospekte und Ausführungsverzeichnisse auf Wunsch kostenlos.

Die Pfaff-Nähmaschinen
 zeichnen sich durch einfache Handhabung, prachtvollen Stab,
 leichten und geräuschlosen Gang ganz besonders aus.
 Sämmtliche reisende Theile sind aus bestem Stahl
 geschmiedet, nicht gegossen.
 Allein-Verkauf bei
Martin Decker, Mannheim, A 3, 4
 vis-à-vis dem Theater-Eingang.
 Nähmaschinen-Lager aller Systeme.
 Eigene Reparaturwerkstätte.
 Zahlungs-Erleichterung. — Bei Baarzahlung 10% Rabatt. 76228

Specialität in Oefen und Kochherden
F. H. ESCH,
B 1, 3, Breitestrasse
Fabrik und Handlung aller Arten
Oefen
 insbesondere Irischer, Amerikaner etc
 für ununterbrochene Heizung. 7213.
Roeder'sche u. s. Kochherde.

Rhenser Mineral-Brunnen.
 Haupt-Niederlage bei:
 G. Weigel, Trautentstr. 9
 Stabi-Niederlagen:
 W. Kerschmann, T 2, 18
 H. Meuges, N 3, 15
 Gebr. Koch, F 5, 10
 Hof. Jähringer, Schwet-
 ingerstrasse 39. 76007

THONET WIEN.
Der Alleinverkauf
 der massiv gebogenen Möbel aus den
 Fabriken d. H. Gobrüder Thonet, Wien
 für Mannheim u. Ludwigshafen
 ist mir übertragen. 77321
 Empfehle solche zu Originalpreisen.
Jacob J. Reis,
G 2, 22 Möbelfabrik G 2, 22.

Victoria-Brunnen
 Natürliches Mineralwasser.
 Preisgekrönt Amsterdam 1883.
 Oberlahnstein / EMS
 Tafelgetränk
 Sr. M. d. Königs d. Niederlande
 sowie vieler anderen k. u. k. Häuser.
 Jährl. Versand über 4 Mill. Gefässe.
 Günstigsten in vorzüglichem
 Geschmack und Heilwirkung
 auf Magen, Nerven etc., allseitig
 ärztlich empfohlen.
 Zur Vermischung mit Milch, Wein und Spirituosen sehr geeignet.
 Louis Schmitt, Haupt-Depot für Mannheim. Fernw. Rausch, Haupt-Depot für Ludwigshafen.

Prof. Dr. Soxhlet's Milchapparate
 complet, sowie einzelne Theile, empfiehlt die 76344
Medicinal-Droguerie zum rothen Kreuz,
N 2, 7, Kunststrasse.

Neuheiten in Damen-Kleiderstoffen

sind in Anbetracht der vorgeschrittenen Saison bedeutend in den Preisen

herabgesetzt.

Fabrik-Niederlage S. GROSS,

Kruchmarkt, D 3, 11 1/4. Mannheim. D 3, 11 1/4, an den Planen.

Nur noch vier Wochen
dauert mein **Ausverkauf**
und muß bis dahin mein Lager geräumt sein.
Garante Strohhüte von W. 2.— an.
Eine Partie Filzhüte, Bänder, Blumen und Federn,
Schirme, Kragen und Kravatten etc.
Alles unter Einkaufspreis.
E 1, 10. H. Reichmann. E 1, 10.

Livree-Lager
von **Gebrüder Labandter,**
Mannheim.
Wir empfehlen unser reichhaltiges Lager fertiger Livreen jeglicher Art zu den billigsten Preisen. Bestellungen nach Maß werden auf das Prompteste ausgeführt und stehen Stoffmuster nebst Preiscurant gerne zu Diensten.
Bei Wechsel der Dienerschaft übernehmen wir jede Abänderung und Reparatur zu den billigsten Preisen.
Hochachtungsvoll
Gebrüder Labandter,
P 1, 1 im Ruit'schen Hause, P 1, 1 Planen.
NB. Um Zerchütern vorzubeugen, wolle man gefl. bei Bestellungen an die vollständige Firma: Gebrüder Labandter in Mannheim angeben. 78001

Geschäfts-Empfehlung.
Einem verehrl. Publikum die ergebene Mitteilung, daß ich in meinem seitherigen Lokal ein **Schirm-Geschäft** errichtet habe. 78120
Mein Lager ist in Regen- wie Sonnenschirmen für Herren, Damen und Kinder von den billigsten bis zu den feinsten Sorten auf das Reichhaltigste sortirt und bitte ich um ferneres geneigtes Wohlwollen.
Hochachtungsvoll
Ch. Hirsch Ww. E 1, 13.
Reparaturen werden prompt und billigst besorgt.

Zur Frühjahrs-Saison
empfehle ich:
Strumpflängen in großer Auswahl, fertige Strümpfe und Socken, Strickwolle, Baumwolle und Seide in allen Farben und Qualitäten, Trikot-Kleidchen, Trikot-Knabenanzüge, Trikot-Tailen, Kinderkleidchen, Kinderjäckchen u. Corsettschen, Reform-Unterleider nach Dr. Lehmann, Normal Artikel in Wolle, Unterkleider in Wolle, Halbwole und Baumwolle, Handschuhe in Seide, fil de Perse und fil d'Eoosse, Echarpes, Châles, Kragen und Plaids, Damen- und Kinder-Hüte, Große Auswahl sämtlicher Kurzwaaren. Anfertigung von Strümpfen und Socken nach Maß und Garnwahl. 78777
F1, 4. J. Daut. F1, 4.
E 2 No. 9. E 2 No. 9.
Große Auswahl in **Herren- & Kinder-Strohhüten** zu den billigsten Preisen empfiehlt 78248
E 2 No. 9. M. Kunkel. E 2 No. 9.

Empfehlung.
Bechte mich bei Beginn der Saison geachteten Freunden und Gönnern für kalte Abreibungen, Mantel-Abreibungen und kalte Widel (Specialität: Massage) bestens zu empfehlen.
Hochachtungsvoll
Max Schell, Massent.
Gefällige Aufträge werden gerne entgegengenommen bei Herrn Kaufmann J. G. Kern, C 2, 10/11. 77550



J. Reichert,
Reparatur für Mannheim u. Umgegend.
Güterkeller der Gr. Bob. Eisenbahn.
Für Reparaturen von Dampfmaschinen aller Art auch nach Ausweis der Bohren ohne Unterbrechung, sowie für Reparaturen von Dampfmaschinen für hier sowohl, als nach Subventionen baldigst in mich den geehrten Jute-Experten bestens empfohlen.

Landauer, Victoria, Break, Einspänner, Pony, Glas Wagnen, Pferdegeschirre
neu und gebraucht
friedr. Hanß, K 3, 17.
Reparaturen jeder Art prompt und billig. 70024

Asphalt-, Cement- und Pflasterarbeiten
fertigt unter Garantie 77274
K1, 11a Heinrich Eisen K1, 11a.

Möbeltransport-Geschäft.
Unterzeichnete empfiehlt den geehrten Herrschaften einen großen Möbeltransport-Wagen zu Umzügen in und außerhalb der Stadt, per Bahn ohne Umladung bei billigster Berechnung.
Hochachtungsvoll
Carl Bruch,
Schweigger-Vorstadt, Trautentstraße 25. 77405

Fussboden-Glanzlacke & Parquetbodenwische.
Nachverzeichnete Firmen unterhalten Lager meiner Fabrikate. 74120
Johannes Forrer.
G. M. Bed, E 2, 13. Herm. Meyer, L 4, 7.
E. Dangmann, N 3, 12. C. Pfeffertorn, P 3, 1.
J. Göttinger & Co., G 2, 2. Josef Pfeiffer, E 5, 1.
F. Gund, D 2, 9. Franz Seiler, K 1, 8a.
Jul. Hammer, M 2, 12. S. Thomae, D 8, 1a.
W. H. Horn, D 5, 2. Jacob W. H., M 2, 9.
Adolf Leo, E 1, 6. A. Thöny, Schw. Str.
J. Richtmüller, B 5, 10. Gebr. Müller, R 3, 10.
Ad. Menges, N 3, 15. " Fil. T 6, 2/2.
Aug. Scherer, L 14, 1.

Daniel Krauth senior,
Eberbach a.N. 78248
Gegründet 1838. Möbelfabrik. Mehrfach prämiirt.
Anfertigung einzelner Stücke, ganzer Zimmereinrichtungen und vollständiger Ausstattungen.

Gustav Jacobi's Touristenpflaster
Neu! Hühneraugen,
harte Haut an den Fersen u. Fußsohlen. 72548
In Rollen & 75 Big. — Erfolg garantiert.
Alleiniges Depot Mannheim:
Pelikan-Apotheke.
Man verlange Jacobi's Touristenpflaster.
Haupt-Vertrieb: G. Jacobi, Weilerodorf & Co. in N. O.

Pianino
neu und gebrauchte, von den renomirtesten Fabriken, in grosser Anzahl stets auf Lager.
Stimmungen und Reparaturen werden gut u. billig besorgt. 77665
C. R. Unkel, M 2, 7.

Neu! Weiß & Erbsenbrot
Brotbestreichwachs
Gesetzlich geschützt. Verleiht dem Brot einen angenehmen Geschmack und verhindert das Vermodern. 73015
Alleinige Niederlage im Spritzen-Geschäft von Moriz Schlesinger,
Q 2, 23 Mannheim. 73015

J. Luginland,
M 4, 12, M 4, 12,
empfehle sein großes Lager in Riemen u. Parquetböden.

Mähmaschinen, Pferdewagen, Hack- u. Häufelpflüge, Häckelmaschinen, Dreischmaschinen,
sowie alle landwirthschaftl. Maschinen liefert zu Fabrikpreisen 78506
Julius Weil,
C 1, 13 in Mannheim.

Karl Zimmermann
T 6, 1c T 6, 1c
Mannheim
empfehle seine **Drahtgewebe**
sowohl f. technische Zwecke als auch f. Vergitterungen aller Art, fernst
Drahtgeflechte
rauh und vergl. für Ein-
stimmungen in jed. Maß-
weite und jeder Drahtstärke
schon von 40 Bg. per Qua-
dratmeter an. 70290

Das japanische Micado-Pulver
des Central-Sanitäts-Büros in Stuttgart verfertigt. 78169
In Dosen à 30, 50 Bg., 1 Bg., 1,75 Bg. bei J. Schenkele, F 5, 15.
W. Daunstein, L 12, 7 1/2.
C. Strube, G 8, 5.
C. F. Leitz, Q 3, 14.
F. W. Krieger, G 4, 10.
Geschw. Georg, L 4, 9.
Louis Lecher, R 1, 1.
G. W. Habermayer, M 5, 12.

Ankauf von getragenen Klei-
dern, Schuhen und
Stiefeln. 71832
Carl Giesberger, H 1, 11.
Gummi-Artikel jeglicher Art
verleiht
Gustav Grise, Magdeburg.
Roulet-Druckerei gegen 10 Bg.
Barte gratis. 70124
Gummi-Artikel
Gespinnst F. Sochmann,
Magdeburg. Ausführl.
Preisliste geg. 10 Pl. Porto. 73000

Pfingel, Piano, Harmonium
werden unter Garantie bestens repariert u. gefl. von 78665
J. Hofmann,
Claviertechniker, B 2, 4.

Schul-Pianino's freizügig
nachzu zu M. 500 gegen monatl.
Abzahl. von M. 15 u. M. 20 dor-
täglich bei 77315
A. Ferd. Debel.

H. Stein, Zahntechniker,
P 3, 9
gegenüber den 3 Glocken.
Empfehle mich im Einsetzen künstlicher Gebisse, der Zahn von 3 Bg. an. 77719
Plombiren, Zahnoperationen etc. unter bester Ausführung und billiger Berechnung.
Sprechstunden an Sonn- und Werktagen von 9—12 und 2—5 Uhr.

Sehr großer Posten Reste Buxkin u. Kammgarne
zu Dosen u. ganzen Anzügen geeignet, werden bedeutend unter Fabrikpreis in M 5, 5 parterre abgegeben. 71175

Anzugstoffe
aus Qual. in neuesten Mustern für Herren u. Knaben, feine, schwarze Tuche u. Damenmäntelstoffe werden jedes Maß zu Fabrikpreisen. — Proben franco! 77882
Max Niemer, Sommerfeld N/L.

Unverzeichnete empfehle ich als Köchin besonders bei Hochzeiten u. Festlichkeiten auch zur Ausschüttung im Hotel.
Frau W. Veuzinger,
F 3, 1. 78819

Zum Waschen, Nähen u. Bügeln wird angenommen, ebenso werden Handschuhe aller Art billig gewaschen. 77060
Frau Stein, J 1, 17.

Brennholz.
Ich liefere feinstes, ausgewähltes Buchen-Brennholz à 85 Pf. pr. Ctr. franco an das Haus.
J. Schmitt in Ladenburg.

Ich empfehle mich den geehrten Hundebesitzern im Hundeschereen und Waschen in und außer dem Hause billigt. 78109
Mich Seibel, G 5, 9,
2. Stock.

Die Selbsthilfe.
Irrer Rathgeber für alle, junge Personen, die in Folge ihrer Unwissenheit sich in ge-
schwächte Lüder. Es lese es auch jeder, der an Nervosität, Herz-
klopfen, Verdauungsbeschwerden, Schwindel, Kopfschmerzen, keine ausreichende Besserung durch ärztliche Hilfe findet. Tausenden zur Gesundheit u. Kraft. Gegen Einzahlung von 1 Mark in Briefmarken zu beziehen von Dr. med. H. Ernst, Wien, Glacisstrasse Nr. 8. Nach in Uebersetzung veröffentlicht. 60964

Mora's haarfärbendes Mittel.
Dieses weiderrühmte, bisher unübertroffene Kopfwasser ist in Mannheim nur allein echt zu haben in den Parfümerie-Geschäften von Otto Hof
Jean Hoff
J. Darmener
H. Kraas
M. Mora's & Co. Königl. Hoflieferanten, Köln a. Rh.

Allgemein anerkannt das Beste für hohle Zähne ist: Apotheker Hechbauer's
schmerzstillender Zahnfüll zum Selbstplombiren hoher Zähne.
Verleiht per Schachtel M. 1. zu beziehen in den Apotheken. In Mannheim in der Einhorn-Apotheke.
Bänder
werden unter strengster Dis-
cretion in und außer dem Reich
ausgegeben. 72341
Gg. Fißlein, Q 4, 3.